



Baustelle Behörde

Digitale Lösungen für die
öffentliche Hand



Strukturfrage

So wandeln Sie erfolgreich ein Einzelunternehmen in eine GmbH & Co. KG um.

Geldfrage

Vermögenswerte von Mandanten verwalten – ein externes Audit schafft Vertrauen.

Kundenfrage

Die Digitalisierung der Kommunen eröffnet neue Betätigungsfelder für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Meine Fälle: oft komplex.

Meine Fallbearbeitung: jetzt ganz einfach.

Mit Legal-Tech-Lösungen von DATEV.

Jetzt NEU!
Juristische
Textanalyse

DATEV-Lösungen für Anwälte bringen Ihrer Kanzlei in jedem Fall mehr. Zum Beispiel mehr Effizienz durch Legal-Tech-Software für die anwaltliche Fallbearbeitung und für digitale Workflows in der Kanzleiorganisation. Oder mehr Know-how mit Wissens- und Weiterbildungsangeboten zu aktuellen juristischen Themen. Dazu mehr Sicherheit dank zuverlässiger Cloud-Lösungen und mehr unternehmerischen Erfolg durch betriebswirtschaftliche Anwendungen.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/anwalt
oder unter 0800 3283872.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Wussten Sie schon ...



53 %

der Unternehmen in Deutschland wurden in den beiden letzten Jahren Opfer von Wirtschaftsspionage, Sabotage oder Datendiebstahl.

Quelle: Bitkom

E-BILANZ

Über 1,5 Mio. E-Bilanzen wurden im Jahr 2016 über das DATEV-Rechenzentrum übermittelt.

Quelle: DATEV eG



77 %

der Deutschen würden weiterarbeiten, auch wenn sie nicht auf das Geld angewiesen wären.

Quelle: Handelsblatt, 8/2017



Wenn Sie zukünftig wegen einer Baustelle im Stau stehen, sollten Sie sich nicht ärgern. Im Gegenteil. Jede Baustelle steht für eine Kosten-Nutzen-Analyse. Wird falsch geplant, werden die Mehrkosten auf die Steuerzahler abgewälzt. Das kann sich auch der Staat nicht mehr leisten und greift zunehmend auf externe Expertise zurück. Expertise, die Sie als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mitbringen. Bringen Sie sich also ins Spiel, wenn es darum geht, die Baustelle Behörde abzuwickeln. Bauen können Sie dabei auf DATEV. An welchen Stellschrauben Sie drehen können, lesen in diesem Titelthema.

MARKUS KORHERR

Chefredakteur DATEV magazin



Wachstum

Acht von zehn ITK-Unternehmen erwarten für die zweite Jahreshälfte steigende Umsätze.

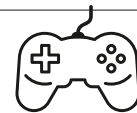
Quelle: Bitkom



> 65.000

NUTZER SETZEN DATEV-SOFTWARE ÜBER DATEV-CLOUD-SOURCING-PRODUKTE EIN.

Quelle: DATEV eG



GAMING

43 Prozent der Bundesbürger ab 14 Jahren spielen gelegentlich Video- und Computerspiele. Der Anteil der Frauen (41 Prozent) steht denen der Männern (46 Prozent) dabei kaum nach. Zu diesem Ergebnis kommt eine repräsentative Befragung, die der Digitalverband Bitkom in Auftrag gegeben hat.

VERANSTALTUNGEN FÜR DEN PUBLIC SECTOR: www.datev.de/veranstaltungen-public-sector



Gestalten Sie die digitale Zukunft Ihrer Kanzlei, gemeinsam mit DATEV:

www.datev.de/digitalisierung

*ZUSAMMEN-
ARBEIT MIT-
HILFE NEUER
TECHNOLOGIEN –
DIE ZUKUNFT
BEGINNT JETZT*

www.datev.de/it-club

DATEV CLOUD

*Ihr sicherer Anschluss
an die Zukunft*

www.datev.de/cloud

Perspektiven 06

06 Über Grenzen hinweg agieren

Ökosysteme entstehen nicht allein in der Natur, sondern auch kulturell, künstlich. Am Ende sind sie gar digital – so wie das DATEV-Ökosystem.



Nachrichten Steuer & Recht 19

Praxis 20

20 Schwieriger Wechsel

Bei der Umwandlung des Einzelunternehmens in eine GmbH & Co. KG sind aktuell geänderte Gesetzesvorgaben, Finanzgerichtsurteile und Erlasse zu beachten.

23 Klare Verhältnisse

Der Umgang mit fremden Vermögenswerten ist für Kanzleien oft herausfordernd. Eine strengere Berufsaufsicht ist geboten, wenn sich die Berufsträger nicht selbst disziplinieren.

26 Greift nicht immer

Rechtshandlungen können vom Insolvenzverwalter nur angefochten werden, wenn sie die Insolvenzgläubiger benachteiligen. Dies wird oft vorschnell bejaht.

08 Titelthema – Digitalisierung und kommunale Lösungen

08 Bereit für neue Aufgaben

Die Umstellung auf das kommunale Rechnungswesen bietet neue Chancen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, durchgängige kaufmännische Prozesse zu etablieren.

10 Zahlen und Ziele

Erst betriebswirtschaftliche Steuerungsmechanismen lassen Kommunen und kommunale Einrichtungen nachhaltig zu einem modernen Dienstleister reifen.

12 Digital nachrüsten

Neue Technologien machen Aufgaben und Abläufe effizienter – auch bei Stadtwerken, Zweck- und Eigenbetrieben, kommunalen Unternehmen und Kommunen.

16 Fitness für Kommunen

Der Kostendruck in den öffentlichen Kommunen steigt. Daher braucht es Experten, die die Wirtschaftlichkeit sicherstellen.



Nachrichten aus der Genossenschaft 29

Impressum 29

Kanzleimanagement 30

30 Gegen Viren, Würmer & Co.

Das neue europäische Datenschutzrecht erfordert technische Maßnahmen für höchste Sicherheitsanforderungen.

32 Zwei Löffel Steuern, eine Prise Marketing

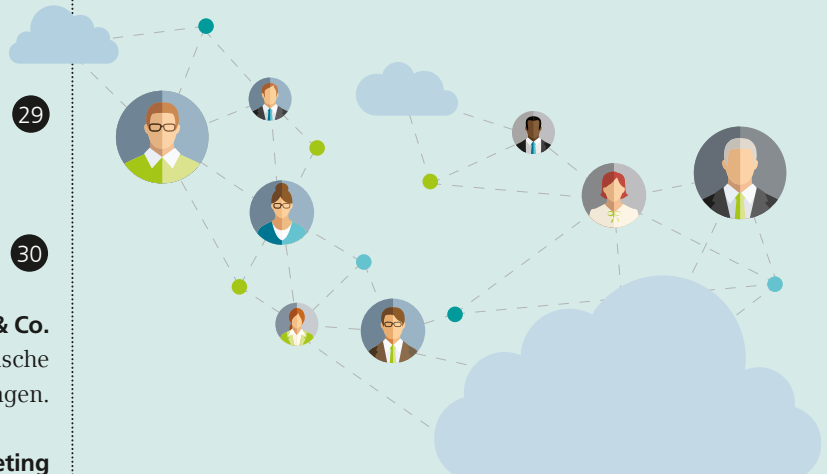
Steuerberater Stefan Oehmann rät seinen Berufskollegen, ihre Dienstleistungen gut zu verkaufen. Im Interview erklärt er, wie die ersten Schritte dazu aussehen.



Werte & Visionen 38

38 Strategien des Wachstums

In ihrer jetzigen Form entwickelte sich die Wirtschaftsprüfung im 19. Jahrhundert. Ihren Anfang nahm sie aber vermutlich schon 3.000 Jahre früher.



34 Produkte & Services

34 Praxiswerkstatt Abschlussprüfung

Nur über einen effizienten IT-Einsatz kann eine Massendatenanalyse wirtschaftlich durchgeführt werden.

34 ELMA5-Verfahren ab 2018

Das ELMA5-Verfahren zur Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung wird ab 2018 nicht mehr unterstützt.

35 Renommierete Fachdatenbanken

LEXinform Verlagsrecherche bindet externe Datenbanken an.

36 Der beste Weg zum Spezialisten

DATEV-Spezialisten beantworten täglich Tausende von Anwenderfragen.

36 Digitale Prüfungsmethoden verstehen

Seminar zur Unternehmensverwaltung mit elektronischer Aufzeichnung und Aufbewahrung

37 Partner erweitern das Lösungsangebot

Im DATEV-Ökosystem unterstützen neue Partner bei den Themen Zeiterfassung, Transaktionen und Buchungen.



**Titelthema
Pflichtteilsrecht**

Das Pflichtteilsrecht sichert nahen Angehörigen eine gesetzliche Mindestbeteiligung am Nachlass und schränkt so die Testierfähigkeit ein. Vor dem Erbfall sollten alle Konstellationen berücksichtigt werden.



Über Grenzen hinweg agieren

DATEV-Ökosystem | Ein Ökosystem, das ist Natur. Das sind Wälder, Meere, Wüsten – denkt man. Doch Ökosysteme entstehen nicht allein in der Natur, sondern auch kulturell, künstlich. Am Ende sind sie gar naturfremd – so wie das DATEV-Ökosystem.

Autor: Carsten Fleckenstein

DATEV schafft ein Ökosystem – mit dem Ziel, die Chancen der digitalen Transformation für Mitglieder, Mandanten, Partner und natürlich für sich selbst zu nutzen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Dieses digitale DATEV-Ökosystem ist ein Konzept für die künftige Geschäftswelt des Berufsstands.

Die digitale Transformation krepelt die Unternehmenslandschaft um. Laut einer 2016 von Accenture veröffentlichten Studie „sind 95 Prozent der Unternehmer der Meinung, dass ihre Branche aufgrund neuer Technologien in den nächsten fünf Jahren einen grundlegenden Wandel durchlaufen wird“. Neue digitale Plattformen machen aus Wettbewerbern vernetzte Kooperationspartner. Auch Unternehmen völlig ungleicher Branchen treibt die Digitalisierung zu mehr Interaktion miteinander. Erklären lässt sich das durch eine Metapher, die der Umweltbiologie entlehnt ist.

Im Ökosystem beeinflusst sich alles gegenseitig

Klassische, also naturnahe Ökosysteme zeichnen sich durch ganz bestimmte Kriterien aus: Da gibt es die sogenannte Biozönose. Sie beschreibt eine Gemeinschaft von teils gleichen, teils unterschiedlichen Organismen innerhalb eines abgegrenzten Lebensraums, dem Biotop. Beide zusammen, Biozönose und Biotop, bilden in ihrer jeweiligen Wechselbeziehung zueinander das Ökosystem, und jedes Ökosystem enthält wiederum weitere Subökosysteme.

Wie in technischen Systemen existieren auch hier Energieflüsse, die einerseits das ganze System am Leben erhalten, andererseits weitere Ökosysteme beeinflussen. Ein einfaches Beispiel: Das aquatische Ökosystem Meer beeinflusst das Klima, sodass sich über dem Meer Tiefdruckgebiete bilden. Diese ziehen über das Land und geben dort das Wasser als Regen ab. Das wiederum beeinflusst andere Ökosysteme – etwa den Wald oder künstlich geschaffene Ökosysteme wie Städte, Gemeinden oder landwirtschaftliches Ackerland.

Ein Ökosystem lebt von Offenheit

Übertragen auf das DATEV-Ökosystem heißt das, DATEV nutzt neue eigene und fremde digitale Plattformen. Im Kern des DATEV-Ökosystems steht die Kanzleisphäre, die wechselseitig mit den Akteuren anderer Ökosysteme über unternehmerische Grenzen hinweg agiert: Mandanten, E-Govern-

ment, neue Zielgruppen und DATEV-Partner. Allein auf dem DATEV-Marktplatz koexistieren mittlerweile über 90 Partnerlösungen aus 17 Branchen.

„Wir nutzen neue technische Möglichkeiten, um die verschiedenen Beteiligten in einer anderen Form als bisher zu vernetzen“, sagt Marta Steib, Projektkoordinatorin im Team Digitale Transformation. „Nehmen wir das Beispiel Buchführung: Es gibt plötzlich einen ganz anderen Aktualitätsgrad. Wenn die Daten tagaktuell sind, kann der Steuerberater andere Beratungsfelder erschließen und beispielsweise mehr über die Liquidität aussagen. Für weitere Beratungsfelder braucht er aber auch zusätzliche Daten anderer. Die erhält er, wenn sie im Ökosystem eingebunden sind“, so Marta Steib weiter.

DATEV öffnet sich, damit alle Akteure digital, vernetzt und automatisiert zusammenarbeiten können, Informationen besser genutzt und bereitgestellt werden. DATEV verzahnt Steuerberater stärker sowohl mit Mandanten als auch mit Partnern und sorgt auf Basis bidirektionaler Datenflüsse für durchgängig digitale Prozesse sowie passgenaue aktuelle Leistungen. Im Sinne des Genossenschaftsgedankens unterstützt das die Mitglieder dabei, das eigene Leistungsportfolio für ihre Mandanten zu verbessern. Beispiele sind hier die zeitliche Aktualität der Daten für eine qualitativ höherwertige Buchführung oder ein durchgängig digitaler Lohnabrechnungsprozess.

Das DATEV-Ökosystem stabilisiert die Zusammenarbeit über System- und Unternehmensgrenzen hinweg und sorgt damit für ein dynamisches Gleichgewicht. ●

CARSTEN FLECKENSTEIN

Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.datev.de/oekosystem



Bereit für neue Aufgaben

Doppik | Die Umstellung auf das kommunale Rechnungswesen bietet neue Chancen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Als ausgewiesene Fachleute sind sie prädestiniert, durchgängige kaufmännische Prozesse in Kernverwaltungen und öffentlichen Einrichtungen zu etablieren.

Autor: Prof. Dr. Winfried Schwarzmann

Auf dem Weg zu mehr Wirtschaftlichkeit und Bürgerorientierung werden Kommunen wie moderne Dienstleistungsunternehmen geführt. Zumindest in der Theorie.

In der Praxis ist der Stand der Umstellung von der Kameralistik auf die doppelte Buchführung (Doppik) aufgrund der föderalen Struktur in Deutschland und dem Vorrang der kommunalen Selbstverwaltung sehr unterschiedlich. Doch genau das bietet zahlreiche Betätigungsfelder für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. So können sie nicht nur zur Umstellung auf die Doppik beraten, sondern sind auch in wirtschafts- und steuerrechtlichen Fragen zunehmend gefordert. Wer Kommunen in diesem Umfeld begleitet, kann sich in der Unternehmens- und Organisationsberatung einbringen, insbesondere bei der Erstellung der Jahresabschlüsse, der Finanz- und Lohnbuchführung oder sich auf die Lösung steuerlicher Fragen des kommunalen Handelns spezialisieren.

DATEV-Mitglieder sind auch in wirtschafts- und steuerrechtlichen Fragen zunehmend gefragt.

prüfen die Entwicklungen im Public Sector konkret für sich und ihre Mandanten nutzen?

Zum einen können sie bei Maßnahmen unterstützen, die von den Verantwortlichen der Organisation selbst initiiert werden. Dazu zählen der professionelle Einsatz zielsetzungsgerechter Controlling-Instrumente, die strategische Selbstevaluation anhand eines Unternehmenschecks sowie die Digitalisierung kommunaler beziehungsweise unternehmerischer Geschäftsprozesse. Letzteres ist die umfassendste Maßnahme, die vor allem durch einen sinnvollen Software-Einsatz die Ablauforganisation verändert und Prozessabläufe verbessert. Es ist zu empfehlen, diese Maßnahmen durch eine professionelle Beratung zu konzipieren und zu begleiten. Zum anderen lassen sich aus

den Handlungsempfehlungen und Prüfungsfeststellungen der kommunalen Rechnungsprüfung beziehungsweise internen Revision Beratungs- und Entscheidungsanlässe für die Verantwortlichen der kommunalen Organisationen ableiten.

Beispiele, wie Sie die Herausforderungen im Public Sector angehen können, lesen Sie auf den folgenden Seiten. ●

Trends im Public Sector

Eine weitere Chance, im kommunalen Bereich Fuß zu fassen, sind gesellschaftliche Trends, die natürlich auch den Public Sector beeinflussen. Dazu zählen vor allem die digitalisierten organisatorischen Prozesse vor dem Hintergrund der Umsetzung des E-Government-Gesetzes oder die Bewältigung des demografischen Wandels. So unterschiedlich die Themen sind, sie haben eines gemeinsam: Mit ihnen geht häufig eine strategische Lücke in der Verwaltungsarbeit einher, der proaktiv begegnet werden sollte. Sofern die Arbeit der Politik und Verwaltung konsequent und nachhaltig an dem strategischen Ziel ausgerichtet ist, ihre lokale und regionale Kommunalwirtschaft aktiv zu fördern, stärkt dies das wirtschaftliche Wachstumspotenzial, untermauert den gesellschaftlichen Zusammenhalt und gewährleistet dank solider Finanzen die Handlungsfähigkeit der Kommunen.

Strategische Maßnahmenfelder

Doch wie können Steuerberater und Wirtschafts-

PROF. DR. WINFRIED SCHWARZMANN

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Professor für Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule München

MEHR DAZU

finden Sie unter: www.datev.de/public-sector

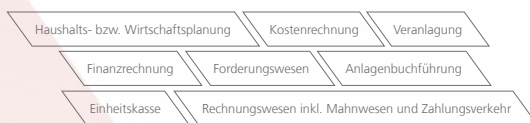
Informationen zur DATEV Branchenunterstützung und Tipps für den Umgang mit branchenspezifischen Herausforderungen enthält die Themenbroschüre Erfolgreich mit Branchenberatung, Art.-Nr. 35090.

Workshop Strategieberatung - Geschäftsfeldentwicklung:

www.datev.de/web/de/datev-shop/consulting/strategieberatung-geschaeftsfeldentwicklung

DATEV-Consulting E-Mail: Consulting@datev.de

Durchgängige kaufmännische Prozesse in Kernverwaltungen und öffentlichen Einrichtungen



ERSTELLUNG DER RECHNUNGSLEGUNG

HERAUSFORDERUNGEN IM PUBLIC SECTOR

Analyse und Aufbereitung der Daten zur Entscheidungsunterstützung

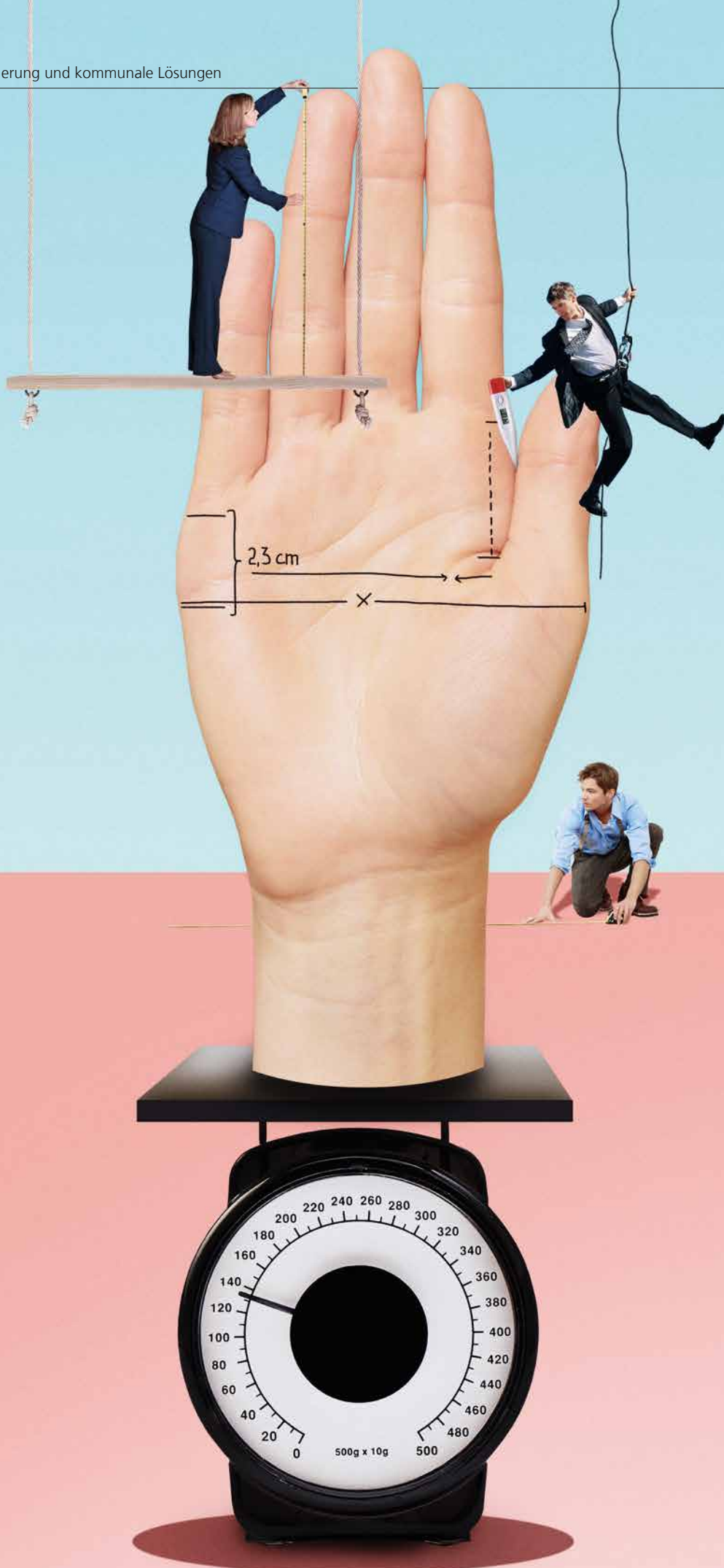
Digitale Prozesse

PRÜFUNG DER ÖFFENTLICHEN ABSCHLÜSSE, DER KASSEN, VERGABEN UND DER VERWALTUNGSPRODUKTE

Betriebswirtschaftliche Beratung

DATEV-Cloud

DATEV Prüfung ÖR



Zahlen und Ziele

Finanz-Controlling | Das kaufmännische Rechnungswesen hat sich im öffentlichen Sektor bewährt. Doch erst betriebswirtschaftliche Steuerungsmechanismen lassen Kommunen und kommunale Einrichtungen nachhaltig zu einem modernen Dienstleister reifen.

Autor: Dr. Marco Boehle

Für ein solides Finanz-Controlling lassen sich vorhandene Daten beispielsweise aus der Buchführung und der Haushalts- beziehungsweise Wirtschaftsplanung heranziehen und möglichst mit weiteren Qualitäts-, Leistungsgrößen und Strukturwerten kombinieren. Entscheidend ist dabei der Anspruch an die Methode. Anstatt mathematische Kausalität einzufordern und damit an dem Perfektionsanspruch zu scheitern, stehen vielmehr sinnvolle Muster als pragmatisches Abbild der Wirklichkeit im Fokus.

Aussagekräftiges Controlling

Um entscheidungsrelevante Informationen bedarfsweise oder standardisiert für Kommunalpolitiker oder die Verwaltungsführung aufzubereiten, bieten sich Zielsysteme an.

Der Zielfortschritt wird mit Kennzahlen gemessen. Neben Effizienz und Qualität ist besonders die Effektivität zu nennen, die den Zielerreichungsgrad durch Relation von Zielerreichung und Zielvorgabe misst. Zudem verdeutlicht die Messgröße der Kosteneffektivität die Kosten in Relation zur Wirkung. Um die Aussagekraft zu erhöhen, lassen sich mehrere Kennzahlen in Kennzahlensystemen zusammenfassen. Dabei sind interne Analysen im Rahmen von Soll-Ist-Abweichungsanalysen, Zeitreihenanalysen oder innerbetrieblichen Vergleichen sowie externe Analysen einzusetzen, möglichst kommentiert.

Als eine der ersten Kommunen hat sich die Gemeinde Steinen in Baden-Württemberg dem Finanz-Controlling mittels Kennzahlen gestellt. „Wir haben gemeinsam mit dem DATEV-Consulting ein pragmatisches, nutzenstiftendes Konzept erarbeitet. Entscheidungsrelevante Informationen finden sich nun an zentraler Stelle in einem Kennzahlenkatalog“, freut sich Rechnungsamtsleiterin Christiane Höhner. So erhalten Politiker und Bürger einen stimmigen Gesamtüberblick. Das Kennzahlenkonzept und dessen Software-Implementierung lassen sich mit wenig Aufwand anpassen.

Digitales Kennzahlen-Cockpit

Das Ergebnis des Analyseprozesses ist idealerweise ein Auswertungs-Cockpit im Sinne eines unterjährigen Berichtswesens, das

die doppelten Kennzahlen visuell mit einem Zielfortschritt zusammenstellt. Einschlägige Nebenwirkungen oder externe Einflüsse sind dabei mit aufzuführen.

Auf der Basis der Datengrundlage der internen Berichte ist darüber hinaus eine externe Berichterstattung zur aktiven Informationspolitik an Bürger, Wirtschaft und andere Stakeholder abzuleiten. Dies ermöglicht eine Legitimationssicherung und -stärkung.

Auch die Gemeinde Odenthal in Nordrhein-Westfalen wünschte aussagekräftige Kennzahlen für einen Start in strategische Überlegungen der Gemeinde und suchte die Unterstützung der DATEV. Das Projekt umfasste drei Beratungstage, an denen 70 Messgrößen in den Themenbereichen weiterführende Schulen, Tourismus, Finanzen und Wirtschaft erarbeitet wurden. Die Vorstellung des Projektergebnisses im

Haupt- und Finanzausschuss wurde positiv aufgenommen und der Wunsch nach einer Fortführung der begonnenen Projektarbeit geäußert. „Vor allem die professionelle Beratung beim Start zur Erstellung eines Kennzahlensets war für die Verwaltung sehr hilfreich“, so Rolf Stelberg, Leiter Finanzen und Kultur der Gemeinde Odenthal.

Alles andere als ein Selbstzweck

Mit dem Einsatz ausgewählter Controlling-Instrumente lässt sich das Gemeinwohl nachhaltig steigern. So lassen sich etwa anhand einer Zielsteuerung Probleme der Gemeinde aufarbeiten und stetig lösen. Dazu sind umfassende Daten notwendig, die es zu analysieren gilt. Hierbei ist die Zusammenarbeit mit dem Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu empfehlen, um deren Fachkompetenz zum doppelten Finanzwesen bei jenen Fragestellungen einzubinden.

Nun gilt es, die weiteren Potenziale der doppelten Datengrundlage zu heben, um die gemeinwirtschaftlichen Ziele und die sachzielorientierten Herausforderungen zur effizienten Zukunfts- ausrichtung der kommunalen Organisationen anzugehen. ●

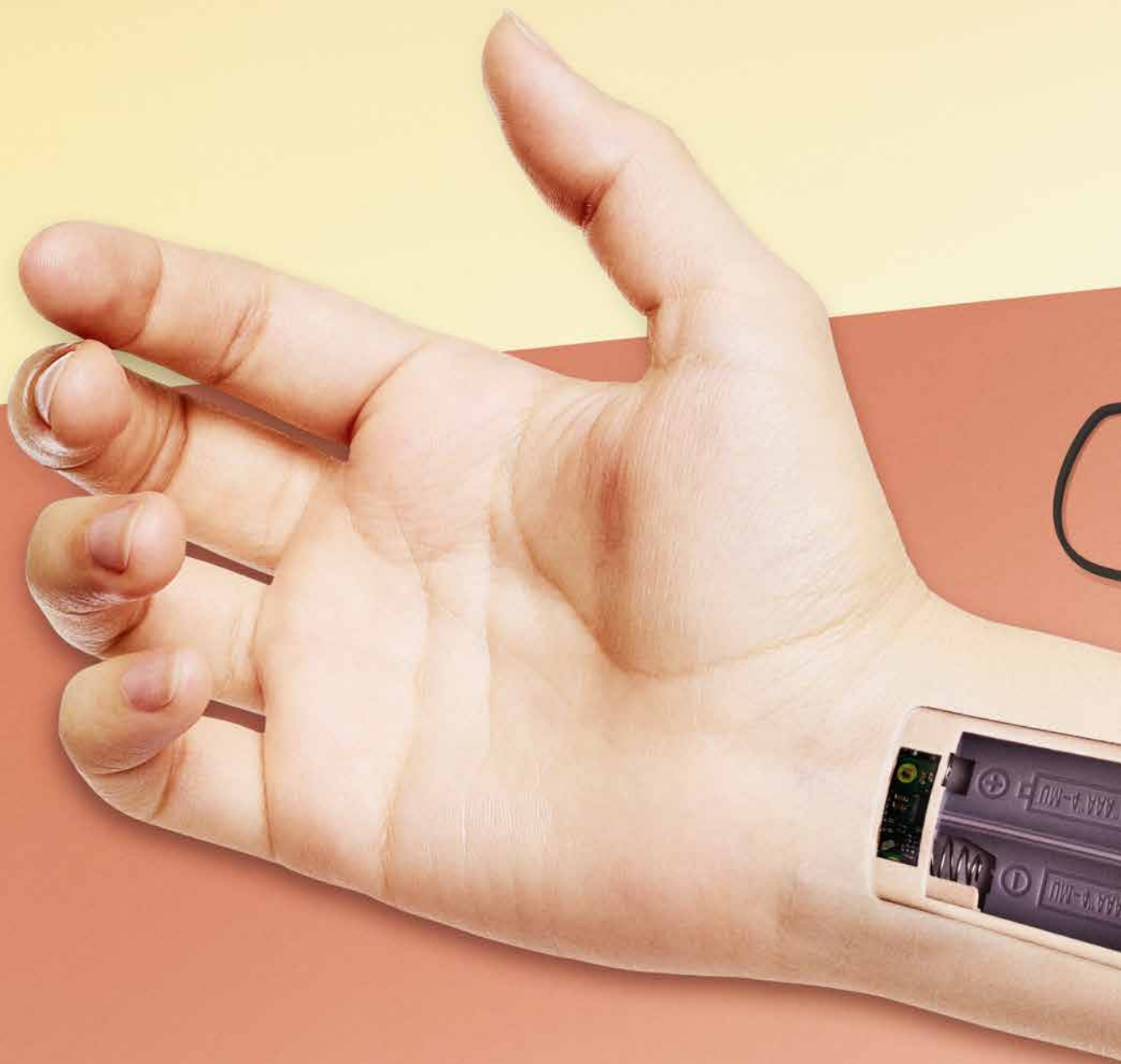
DR. MARCO BOEHLE

DATEV-Consulting

Digital nachrüsten

Geschäftsprozesse | Neue Technologien machen Aufgaben und Abläufe effizienter – auch bei Stadtwerken, Zweck- und Eigenbetrieben, kommunalen Unternehmen und Kommunen.

Autor: Marina Kletke





Fotos: Martin Barraud, Ilishenjun, PeopleImages, annavaczi / Getty Images; rviso, Micha Klootwijk Photography, Adobe Stock

Mit den aktuell diskutierten Anforderungen an die Umgestaltung von Abläufen stehen Verwaltungen, Stadtwerke und kommunale Unternehmen vor großen Herausforderungen. Dabei bietet die Digitalisierung die große Chance, interne Arbeitsabläufe sowie die externe Kommunikation zum Bürger zu verbessern und somit effizienter zu gestalten.

So stehen etwa die medienbruchfreie Belegverarbeitung sowie die damit verbundenen Vorteile in der Sachbearbeitung im Zentrum des Interesses. Gerade die elektronische Verarbeitung von Eingangsrechnungen im Prozess der Mittel- oder Budgetprüfung birgt Verbesserungspotenzial. Prüfprozesse lassen sich beschleunigen oder die Liquiditätsplanung und -übersicht verbessern. Aber auch Kundenprozesse sind in die digitale Welt zu überführen, indem Stadtwerke beispielsweise digitale Portallösungen anbieten.

Der Gesetzgeber hat dies erkannt und fördert die Digitalisierung unter anderem durch das E-Government-Gesetz des Bundes. Es sieht unter anderem vor, die EU-Richtlinie 2014/55 zum Empfang und zur Weiterverarbeitung von elektronischen Rechnungen umzusetzen. Als Experte für Digitalisierung und betriebswirtschaftliche Beratung begleitet

DATEV die Steuerberater und deren Mandanten bei der Umsetzung und effizienten Nutzung digitaler Prozesse. Dabei bietet DATEV ein breites Lösungs- und Beratungsspektrum von der Abbildung digitaler Prozesse mit dem DATEV Dokumenten-Management-System (DMS) über den Einsatz neuer Online-Zahlungswege bis zum digitalen Austausch zwischen Ver- und Entsorger und Bürger.

Prozesse mit DMS digitalisieren

Das Dokumenten-Management-System (DMS) ist das Kernstück der DATEV für effizientere Prozesse. Mithilfe des DMS lassen sich Dokumente organisieren und Geschäftsprozesse beschleunigen. Bisher manuell erforderliche Arbeits- und Prüfungsschritte lassen sich revisionsicher digitalisieren, da die Software direkt in alle zentralen Prozesse integriert und mit dem DATEV-Rechnungswesen verbunden ist. Gerade der Prozess der Eingangsrechnungsprüfung bietet viele Vorteile: keine Suche nach Belegen oder unnötige Kopien, keine unleserlichen Vermerke, sofortige Mittel- beziehungsweise Budgetprüfung in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan, ungehinderter Informationsfluss und Nutzung von Skonto.



Prozessoptimierung

Automatisierung

Mehr Effizienz

Leichtere Archivierung von Dokumenten

Kommunikation über Kundenportal

Bürger erwarten auch von Kommunen, Stadtwerken, Energieversorgern, Zweckverbänden und anderen kommunalen Unternehmen, stets erreichbar zu sein und Informationen schnell und einfach via Internet austauschen zu können.

DATEV und der Partner msu solutions GmbH bieten mit dem msu.Kundenportal für DATEV eine internetbasierte Kundenportallösung in mehreren Ausbaustufen an. Als Web-Anwendung werden auf diesem Portal alle erforderlichen Daten aus der DATEV-Anwendung zentral bereitgestellt, und das als umfassender Online Self Service für die Bürger rund um die Uhr an 365 Tagen.

Am Beispiel von Stadtwerken bietet das Kundenportal unter anderem folgende Funktionen:

- elektronische Meldung des Zählerstands
- Anzeige der Verbrauchshistorie zu einem Zähler
- Aufruf der erstellten Bescheide/Rechnungen inklusive aller Zahlungstermine
- Einsicht und Änderung persönlicher Daten
- Einsicht von Bankverbindungen
- Kontaktformulare und individuelle Benachrichtigungen zum Beispiel zu Wasserrohrbrüchen und Instandhaltungsarbeiten

Die Portallösung lässt sich an die jeweilige Corporate Identity anpassen und ist auf sämtlichen Endgeräten abbildbar. Selbstverständlich werden alle Sicherheitsstandards erfüllt. Doch welche Vorteile hat das Stadtwerk? Durch die elektronische Erfassung von Daten im Kundenportal in Verbindung mit einer automatischen Weiterverarbeitung werden interne Prozesse optimiert und somit schneller und günstiger. Alle Änderungen und Eingaben im Portal werden in der DATEV-Anwendung an zentraler Stelle als Vorgang gekennzeichnet. So kann je Vorgang entschieden werden, ob der jeweilige Vorgang weiterzuverarbeiten ist. So werden weitere Prozessschritte automatisch im System angestoßen. Ein manuelles Abtippen, zum Beispiel von Adressdaten oder Zählerständen, entfällt und Folgeprozesse werden beschleunigt.

Spannende Möglichkeiten bei Bescheiden und Rechnungen

Der Trend der Digitalisierung beeinflusst aber auch die Erstellung und Gestaltung von Bescheiden und Rechnungen sowie deren Versand.

Durch den Andruck vielseitiger Barcode- und QR-Code-Varianten lassen sich unterschiedliche digitale Szenarien abbilden. Der Andruck eines Girocodes ebnet den elektroni-

schen Zahlweg. Hinter dem Girocode verbergen sich die Daten einer Rechnung sowie die Bankverbindung des Rechnungsstellers. Der Verbraucher scannt den Girocode ein und kann einfach und bequem den Rechnungsbetrag überweisen. Was so einfach klingt, bringt Profit für beide Seiten:

Der Verbraucher überweist den Rechnungsbetrag, das oft fehleranfällige Abtippen der IBAN entfällt. Der Rechnungssteller sieht auf dem Kontoauszug alle erforderlichen Angaben und kann so den Postenausgleich effizient bearbeiten. Nutzt der Rechnungssteller das Buchen digitaler Kontoauszüge, so wird der offene Posten sogar automatisch ausgeglichen.

Neben den DATEV-Druckleistungen für Bescheide – das Komplettpaket aus Druck,

Kuvertierung, Freimachung und Direktversand – gibt es neue Lösungen rund um den Versand von Bescheiden und Rechnungen in verschiedensten Formaten und Übertragungswegen. So unterstützt DATEV SmartTransfer den Empfang und Versand von Bescheiden, Rechnungen, Mahnungen, Lieferscheinen und Gutschriften. Es handelt sich dabei um eine Internetplattform, über die Kommunen und kommunale Unternehmen ihre Geschäftspartner mit Daten im angeforderten Format beliefern können. Umgekehrt ist eine Anlieferung von sämtlichen Datenformaten möglich, die für eine automatisierte Verarbeitung im Unternehmen benötigt werden. Die Dokumente lassen sich selbstverständlich in verschiedenen Formaten (EDIFACT, ZUGFeRD, PDF, IDoc etc.) und über verschiedene Kanäle (sicherer Internettransfer, E-Mail, Briefpost) versenden.

Und noch ein Vorteil bei der Archivierung und Übertragung: Elektronische Belege, Datensätze und Prüfprotokolle werden automatisch mit allen relevanten Daten im GoBD-konformen Archiv in Unternehmen online archiviert und stehen sowohl der Kernverwaltung als auch den Außenstellen zur Verfügung. ●

MARINA KLETKE

DATEV eG, Vertrieb Public Sector

MEHR DAZU

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre Digitalisierungslösungen für PS, Art.-Nr. 10484.

Branchenspezifische Beratung Public Sector: www.datev.de/web/de/top-themen/steuerberater/weitere-themen/branchenspezifische-beratung/public-sector/

Fitness für Kommunen



Kommunale Rechnungsprüfung | Der Kostendruck in den öffentlichen Kommunen steigt. Daher braucht es Experten, die Entscheidungen und Kosten-Leistungs-Rechnungen prüfen und die Wirtschaftlichkeit sicherstellen.

Interview: Manuela Fröba

Eine modern ausgerichtete kommunale Rechnungsprüfung beziehungsweise interne Revision, welche betriebswirtschaftliche Grundsätze mit partnerschaftlichem Verhältnis zur prüfenden Organisation verbindet, hilft kommunalen Entscheidungsträgern, ihre Aufgaben zu bewältigen. Eine sinnvoll konzipierte Prüfung öffentlicher Einrichtungen, die das ordnungsgemäße, wirtschaftliche und zweckmäßige Handeln der Einrichtungen analysiert, macht Chancen und Risiken bei der Aufgabenwahrnehmung bewusst. Damit unterstützen Prüfer die Verantwortlichen bei der Entscheidungsfindung.

Seit der Umstellung auf das doppische Finanzwesen müssen Kommunen wie Unternehmen bilanzieren und für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss aufstellen, der von Rechnungsprüfern zu prüfen ist. Bundesweit bescheinigen rund 3.500 bis 4.000 Prüferinnen und Prüfer kommunaler Prüfungsämter die Ordnungsmäßigkeit der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommunen.

Das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) sieht sich als Berufsverband der Rechnungsprüfer, der die Interessen der öffentlichen Finanzkontrolle vertritt. Dessen Auftrag lehnt sich einerseits an die verschiedenen Gemeindeordnungen an. Andererseits ist das vor dem Hintergrund der Umstellung auf das doppische

Finanzwesen, neuer Steuerungsmodelle und der Digitalisierung der Verwaltungen keine leichte Aufgabe. Warum? Das erläutert der IDR-Vorsitzende Hans-Dieter Wieden.

DATEV magazin: Vor welchen konkreten Herausforderungen stehen Rechnungsprüfer bei der Prüfung von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen?

HANS-DIETER WIEDEN: Die Digitalisierung der Verwaltung wird uns die nächsten fünf bis zehn Jahre stark beschäftigen. Während die internen Abläufe weitestgehend digital unterstützt werden, stehen jetzt die externen bürgerorientierten Prozesse auf der Agenda. E-Government, E-Vergabe, E-Rechnungen, E-Akte, E-Justice-Gesetz oder E-Payment sind hier nur einige Stichworte. Dabei werden beide Welten auf lange Sicht noch nebeneinander bestehen. Hier gilt es, Impulse für die IT-Strategie der jeweiligen Kommune zu geben und die Umsetzungsprojekte kritisch-konstruktiv zu begleiten. Die Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene sind in der Pflicht, den rechtlichen Rahmen zu setzen, um teure Fehlinvestitionen zu vermeiden.

DATEV magazin: Welche Rolle spielt das IDR hierbei?

HANS-DIETER WIEDEN: Unser Leitbild der modernen kommunalen Rechnungsprüfung bricht mit der traditionellen Vorstellung, nach der eine Rechnungsprüfung vorrangig aus der Nachbetrachtung von Sachverhalten oder der Prüfung von Einzelvorgängen besteht. Denn damit wird das Potenzial der Rechnungsprüfung nur partiell ausgeschöpft. Vielmehr muss sich die moderne kommunale Prüfung auch als Impulsgeber und Berater der Entscheidungsträger verstehen, wobei das Selbstprüfungsverbot selbstverständlich zu beachten ist. Das ist in der Praxis ein schmaler Grat. Die Erwartungslücke kann nur minimiert werden, wenn man die Rolle der Prüfung klar definiert, diese stets erläutert und stetig lebt. Auch in der fachlichen Weiterentwicklung sieht das IDR sich als Impulsgeber zu einer Modernisierung und Vereinheitlichung bestehender Regelungen.

DATEV magazin: Als Berufsverband der öffentlichen Finanzkontrolle verfolgt das IDR auch das Ziel, moderne Prüfungsmethoden zu entwickeln. Welche Anforderungen soll eine Software für Rechnungsprüfer erfüllen?

HANS-DIETER WIEDEN: Idealerweise leitet eine skalierbare Software auch den weniger erfahrenen Prüfer durch die Prüfung. Der gesamte Prüfprozess müsste intelligent unterstützt werden – von der Aufnahme in den finanzstatistischen Produktkatalog bis hin zur Ergebnisberichtsbeschreibung – was dazu führt, dass Insellösungen an Software-Unterstützung als auch Medienbrüche der Vergangenheit angehören. Der Schlüssel zur Effizienzsteigerung und Erhöhung der Aussagesicherheit liegt in der Standardisierung und Digitalisierung der Rechnungsprüfung mittels Einsatz moderner IT-Systeme. So sollten aktuelle Checklisten und Arbeitspapiere für den Prüfer in der Software bestehen, in der er zeitnah seine laufenden Prüfungserkenntnisse einpflegt und später weitergehend auswerten kann.

Insgesamt müsste die eingesetzte Software die Arbeit des Prüfers unterstützen, indem durch die Standardisierung die Arbeitsprozesse seinen Prüferalltag erleichtern. Idealerweise werden seine Prüfungs- und Tätigkeitsberichte durch die Software sogar teilautoma-



tisch erstellt. Andererseits sollte die Software atmen können, indem sie in ihrer Größe und Komplexität des Prüfungsgegenstands sowie entsprechend der Größe der Prüfungseinheit skalierbar ist und dabei die Erfahrung des Prüfers berücksichtigt. Jene Checklisten und Arbeitspapiere der Software sollten sich an den Besonderheiten der zu prüfenden Organisation und am individuellen Risikoprofil ausrichten.

DATEV magazin: Das IDR hat in Kooperation mit DATEV und der Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner Software für Prüfer im öffentlich-rechtlichen Sektor entwickelt. Wie setzt DATEV Prüfung ÖR diese Anforderungen um?

HANS-DIETER WIEDEN: Die Software deckt das zuvor angesprochene Aufgabenspektrum der öffentlichen Finanzkontrolle ab und erfüllt deren genannte Anforderungen in ihrer Gesamtheit. DATEV Prüfung ÖR integriert Prüfplanung, Vorbereitung, Durchführung, Berichterstattung medienbruchfrei. In der Summe unterstützt der zielgerichtete Einsatz der modernen Werkzeuge, den die Software umfasst, den Arbeitsalltag öffentlich-rechtlicher Prüfer. Dies stärkt die Qualität der Prüfungen. So ist DATEV Prüfung ÖR auch mit der weiteren Software-Anwendung DATEV Datenprüfung kombinierbar, um beispielsweise Mas-sendatenanalysen durchzuführen.

DATEV magazin: Für wen bietet sich DATEV Prüfung ÖR an?

HANS-DIETER WIEDEN: DATEV Prüfung ÖR ist konzipiert für Prüfer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen. Dabei sind die kommunalen Rechnungsprüfer unabhängig von ihrer Amtsgröße in den Bundesländern NRW, Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern eine wichtige Zielgruppe. Die Software erfüllt die Anforderung der Diversität der technischen Lösungen je nach IT-Infrastruktur und Rahmenbedingungen vor Ort. Die Lösung lässt sich als Einzelplatzlizenz für kleinere Prüfeinrichtungen ebenso einsetzen wie als Server-basiertes Angebot für große Prüfungsämter. Überdies ist die Installation und das Hosting im DATEV-Rechenzentrum eine sinnvolle Option.

DATEV magazin: Wo sehen Sie die öffentliche Finanzkontrolle im Jahr 2025?

HANS-DIETER WIEDEN: Die heute gewünschten Entwicklungs-, Qualitätsmanagement- und Leitbildprozesse wurden umgesetzt. Geschäftsablauforientierte und bereits unterjährige Wirtschaftlichkeitsprüfungen sind im Alltag der Finanzkontrolle

angekommen. Die Revision wird als Instrument der Führungsunterstützung und Beratung von Entscheidungsträgern wahrgenommen. Sie verengt sich nicht als reaktive Kontrollfunktion. Die Prüfungen schaffen Mehrwerte, da sie Chancen und Risiken aufzeigen sowie Prozesse optimieren. Wichtig dafür ist, dass Systemprüfungen Vorrang vor aufwendigen Einzelfallprüfungen haben. Ex-ante-Prüfungen und begleitende Prüfungen haben Vorrang. Da dessen Umsetzung ohne intelligente Software-Unterstützung nicht realisierbar ist, prüft die öffentliche Finanzkontrolle in der Breite mit moderner Software.

Ein offener und kritischer Dialog zwischen der Finanzkontrolle, den Kommunen und kommunalen Einrichtungen sowie dem IDR hat wünschenswerterweise 2025 Früchte getragen, sodass viele Ziele umgesetzt wurden und nächste Schritte folgen. Es bleibt spannend! ●

MANUELA FRÖBA

DATEV eG, Wirtschaftsprüfung

HANS-DIETER WIEDEN

Vorsitzender Institut der Rechnungsprüfer (IDR)

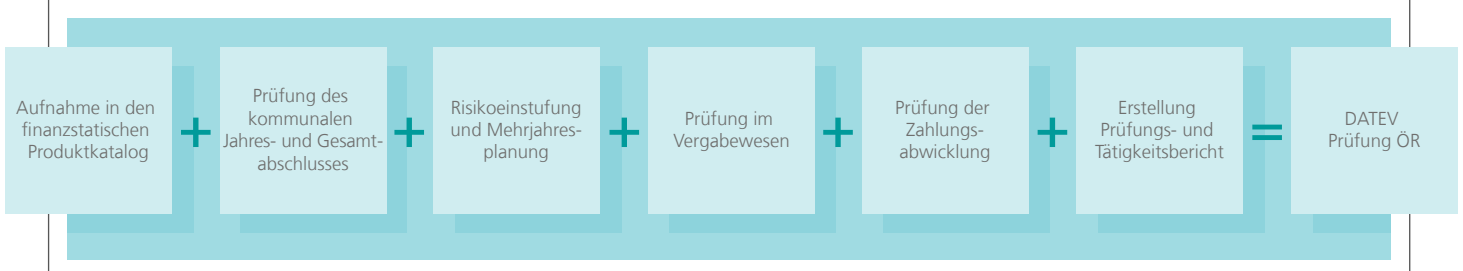
DAS INSTITUT DER RECHNUNGSPRÜFER

Der Berufsverband der Rechnungsprüfer ist die Interessenvertretung aller professionellen Berufsgruppen, die sich mit öffentlicher Finanzkontrolle und Rechnungsprüfung beschäftigen. Dazu gehören die Führungskräfte und Mitarbeiter aller Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle, aber auch natürliche Personen, die sich für die Interessen der öffentlichen Rechnungsprüfung und Rechnungslegung einsetzen wie Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte.

Informationen zur Software:

Informationen zu DATEV Prüfung ÖR finden Sie auf unserer Internetseite www.datev.de/pruefung-oer oder nutzen Sie die Download-Möglichkeit zu unserem Themenprospekt DATEV Prüfung ÖR - Die Lösung für öffentlich-rechtliche Prüfer, Art.-Nr. 10873.

Prozessunterstützung von der Aufnahme in den Produktkatalog bis hin zur Berichtschriftung



Einkommensteuer/Lohnsteuer**Scheidungskosten nun nicht mehr abziehbar**

Anders als nach bisheriger Rechtsprechung sind Scheidungskosten nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Aufgrund einer seit 2013 geltenden Neuregelung fallen die Kosten eines Scheidungsverfahrens nun unter das neu eingeführte Abzugsverbot für Prozesskosten.

BFH, VI-R-9/16,

www.datev.de/lexinform/0446937

Abzug von Unterhaltsaufwendungen

Während Betreuungsgeld als eigener Bezug der unterstützten Mutter im Sinne von § 33a Abs. 1 Satz 5 EstG beim Abzug von Unterhaltsaufwendungen zu berücksichtigen ist, gilt dies nicht für das Kindergeld.

FG Münster, 14-K-2825/16-E,

www.datev.de/lexinform/0446934

Grundstücksverkauf nach Betriebsaufgabe

Der Verlust bei einer Grundstücksveräußerung ist nicht bei den gewerblichen Einkünften, sondern nur eingeschränkt bei den sonstigen Einkünften zu berücksichtigen, wenn langjährig land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach einer Betriebsaufgabe veräußert werden.

FG BW, 4-K-1740/16,

www.datev.de/lexinform/0446886

Wärmeentnahme aus Blockheizkraftwerk

Die Entnahme von Wärme unterliegt der Einkommensteuer. Dabei kann sich der Wert der Nutzungsentnahme am Preis orientieren, zu dem die Gesellschaft Wärme an einen Dritten gegen Entgelt liefert.

FG BW, 5-K-841/16,

www.datev.de/lexinform/0446892

Steuerliches Verfahrensrecht**Übernahme von Arbeitgeberangaben zum Arbeitslohn**

Einem Steuerpflichtigen kann grobes Verschulden nicht vorgeworfen werden,

wenn ihm nachträglich bekannt wird, dass der ausgewiesene Bruttoarbeitslohn zu hoch war, etwa weil die Jahresbescheinigungen seines Schweizer Arbeitgebers gezahlte Kinderzulagen enthielten.

FG BW, 4-K-1838/14,

www.datev.de/lexinform/0446887

Arbeitsrecht**Verwertungsverbot bei Überwachung mittels Keylogger**

Der Einsatz eines Software-Keyloggers, mit dem alle Tastatureingaben an einem dienstlichen Computer für eine verdeckte Überwachung und Kontrolle des Arbeitnehmers aufgezeichnet werden, ist nach § 32 Abs. 1 BDSG unzulässig; es sei denn, es besteht ein auf den Arbeitnehmer bezogener, durch konkrete Tatsachen begründeter Verdacht einer Straftat oder einer anderen schwerwiegenden Pflichtverletzung.

BAG, 2-AZR-681/16,

www.datev.de/lexinform/0446874

Sozialrecht**Ehrenamt grundsätzlich beitragsfrei**

Ehrenämter sind in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich beitragsfrei. Das gilt auch dann, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, die unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind.

BSG, B-12-KR-14/16-R,

www.datev.de/lexinform/0446946

Versicherungsrecht**Verlust des Versicherungsschutzes**

Wer durch Fahrlässigkeit den Diebstahl seines Wohnungsschlüssels ermöglicht, hat keinen Anspruch auf Entschädigung aus seiner Hausratversicherung, wenn mithilfe dieses Schlüssels Gegenstände aus seiner Wohnung entwendet werden.

OLG Hamm, 20-U-174/16,

www.datev.de/lexinform/0446916

Pflichtteilsansprüche

Abfindung für den künftigen Verzicht

Verzichtet ein gesetzlicher Erbe gegen eine Abfindung, die von seinen Geschwistern zu zahlen ist, auf seinen Pflichtteilsanspruch, wird künftig danach unterschieden, ob dieser Verzicht bereits zu Lebzeiten oder erst nach dem Tod des Erblassers vereinbart wird.

Wie der BFH unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden hat (BFH, II-R-25/15, www.datev.de/lexinform/0446917), unterliegt der Verzicht zwischen Geschwistern zu Lebzeiten des Erblassers nunmehr der Steuerklasse II; die für den Steuerpflichtigen günstigere Steuerklasse I ist nur noch bei einem Verzicht nach dem Tod des Erblassers anzuwenden.

**Gemeinnützige Körperschaften**

Allgemeinpolitische Betätigung

Der BFH hat entschieden (BFH, X-R-13/15, www.datev.de/lexinform/0446918), dass sich eine Körperschaft, die wegen Förderung des Umweltschutzes gemeinnützig ist, mit allgemeinpolitischen Themen befassen darf, wenn sie parteipolitisch neutral bleibt, sich dabei an ihre satzungsmäßigen Ziele hält und die von der Körperschaft vertretenen Auffassungen objektiv und sachlich fundiert sind.

Das gilt in besonders, wenn eine Körperschaft nach ihrer Satzung den Umweltschutz fördert, weil hier ein Großteil der wirksamen Maßnahmen nicht durch den Einzelnen, sondern nur durch den Gesetzgeber getroffen werden können.



Schwieriger Wechsel

Umwandlungsgesetz | Die Umwandlung des Einzelunternehmens in eine GmbH & Co. KG wird gern wegen derer Flexibilität und Haftungsbeschränkung gewählt. Allerdings sind dabei aktuell geänderte Gesetzesvorgaben, Finanzgerichtsurteile und Erlasse der Finanzverwaltung zu beachten.

Autor: Dr. Christian Levedag

Ein Einzelunternehmer, der eingetragener Kaufmann ist, kann sein Unternehmen nur auf eine bestehende GmbH & Co. KG gemäß § 152 Umwandlungsgesetz (UmwG) ausgliedern. Soll der Weg der Ausgliederung gegangen werden, muss demnach zunächst die GmbH mit dem Einzelunternehmer eine Kommanditgesellschaft im Wege der Bargründung errichten und dann im zweiten Schritt der Einzelunternehmer seinen Betrieb im Wege der Übertragung in eine bestehende KG einbringen. Die Neugründung einer GmbH & Co. KG mit Einbringung eines Betriebs als Sacheinlage (Aktiva und Passiva) muss stets im Wege der Einzelrechtsnachfolge erfolgen.

Tauschähnliches Geschäft

Überträgt der Einzelunternehmer seinen Betrieb auf die GmbH & Co. KG und erhält er hierfür eine Gutschrift auf einem Kapitalkonto mit Eigenkapitalcharakter, wird ein tauschähnliches Geschäft (Betrieb gegen Gesellschaftsrechte) verwirklicht, das als Betriebsveräußerung (§ 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Einkommensteuergesetz – EStG) zur Aufdeckung sämtlicher stiller Reserven im eingebrachten Betrieb führt. § 24 Abs. 2 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) gewährt zur Vermeidung einer Aufdeckung stiller Reserven ein Wahlrecht, das eingebrachte Betriebsvermögen bei der aufnehmenden GmbH & Co. KG zum Buch- oder zu einem Zwischenwert anzusetzen, wenn die Kommanditgesellschaft (KG) einen Antrag stellt und eine entsprechende Schlussbilanz für das Einbringungsjahr aufstellt. Der Wertansatz der aufnehmenden GmbH & Co. KG ist auch für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns des Einbringenden maßgeblich (§ 24 Abs. 3 Satz 1 UmwStG).

Fehlende oder unwirksame Ausübung des Wahlrechts

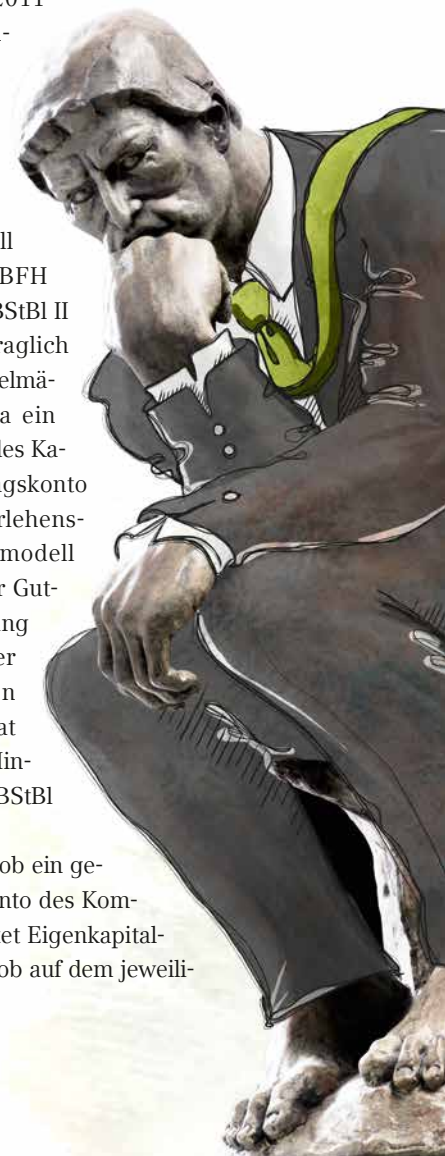
Wird kein Antrag gemäß § 24 Abs. 2 UmwStG gestellt, sei es beabsichtigt, versehentlich oder verspätet, ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 UmwStG bei der GmbH & Co. KG zwingend der gemeine Wert anzusetzen, was auf den Einbringenden durchschlägt (§ 24 Abs. 3 UmwStG i.V.m. § 16 Abs. 2 EStG). Wird der Einzelunternehmer alleiniger Kommanditist, ist zu beachten, dass gemäß § 24 Abs. 3

Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 3 EStG ein Veräußerungsgewinn vollständig in einen laufenden Gewinn umqualifiziert wird, da der Einzelunternehmer zu 100 Prozent an der GmbH & Co. KG beteiligt ist. Dieser laufende Gewinn unterliegt auch der Gewerbesteuer (BFH v. 15.04. 2004 – VIII R 7/01, BStBl II 2004, 754).

Gutschrift auf steuerlichen Kapitalkonten

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 UmwStG muss dem Einzelunternehmer ein die Beteiligung widerspiegelndes Kapitalkonto eingeräumt oder ein bestehendes Kapitalkonto erhöht werden (siehe auch Tz. 24.07 des UmwStE 2011 zur Einbringung in eine Einmann-GmbH & Co. KG). Bei der GmbH & Co. KG ist für den Kommanditisten aufgrund des § 167 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) mindestens ein Zweikontenmodell gesetzlich vorgeschrieben (BFH vom 16.10.2008 – IV R 98/06, BStBl II 2009, 272). Gesellschaftsvertraglich bestehen in der Praxis aber regelmäßig Mehrkontenmodelle, etwa ein festes Kapitalkonto I, ein variables Kapitalkonto II, ein Verlustvortragskonto und ein schuldrechtliches Darlehenskonto. Liegt ein Mehrkontenmodell vor, ist vor der Vornahme einer Gutschrift im Zuge der Einbringung zu analysieren, welches dieser Konten im steuerrechtlichen Sinne Eigenkapitalcharakter hat (Tz. 24.07 UmwStE 2011 mit Hinweis auf BMF vom 30.5. 1997, BStBl I 1997, 627).

Maßgebendes Kriterium dafür, ob ein gesellschaftsrechtliches Kapitalkonto des Kommanditisten steuerlich betrachtet Eigenkapitalcharakter hat, ist in der Praxis, ob auf dem jeweili-



gen Kapitalunterkonto des Gesellschafters entweder laufend oder bei Berechnung des Abfindungsanspruchs des Gesellschafters eine Saldierung mit Verlusten vorzunehmen ist. Gesellschaftsrechte als Gegenleistung werden im Zuge der Einbringung daher gewährt, wenn eine Gutschrift ausschließlich auf einem festen Kapitalkonto I oder teilweise auf einem festen Kapitalkonto I und teilweise auf einem variablen Kapitalkonto II oder neben der Gutschrift auf dem Kapitalkonto I teilweise auf in einem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto erfolgt. Neu ist, dass eine ausschließliche Gutschrift auf einem variablen Kapitalkonto II nicht mehr als Gewährung von Gesellschaftsrechten zu qualifizieren ist (BFH vom 29.07.2016 – IV R 15/14, BStBl II 2016, 593; BMF vom 26.07.2017, BStBl I 2016, 684 mit Übergangsregelung). In diesem Fall liegt eine Einlage des Betriebs vor, die gegebenenfalls gemäß § 6 Abs. 3 EStG zur Fortführung der Buchwerte auf der Ebene der GmbH & Co. KG berechtigen kann. Wird eine Gutschrift ausschließlich auf einem Kapitalkonto mit schuldrechtlichem Charakter erteilt (zum Beispiel Darlehens-, Verrechnungs-, Privatkonto), liegt ein Tausch des Betriebs gegen Einräumung einer Forderung gegen die Gesellschaft vor und es kommt zur Aufdeckung der stillen Reserven.

Einbringung gegen ein Mischentgelt

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UmwStG kann ab dem Veranlagungszeitraum 2015 die Einbringung gegen ein Mischentgelt zur Aufdeckung stiller Reserven führen. Hier wird dem Einbringenden neben der Gutschrift auf einem steuerlichen Kapitalkonto eine weitere sonstige Gegenleistung (zum Beispiel eine Forderung gegen die KG/Barzahlung) eingeräumt. Der BFH hatte entschieden, bei Einbringung eines Betriebs in eine Personengesellschaft gegen ein Mischentgelt könne der Buchwert fortgeführt werden, wenn die Summe aus dem Nominalbetrag der Gutschrift auf dem Kapitalkonto und dem gemeinen Wert einer Darlehensforderung das Kapitalkonto im eingebrachten Einzelunternehmen nicht übersteigt (BFH vom 16.09.2013 – X R 42/10, BStBl II 2016, 639). Dem hat der Gesetzgeber in § 24 Abs. 2 S. 2 UmwStG teilweise den Boden entzogen. Das eingebrachte Betriebsvermögen darf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UmwStG nicht mit dem Buch- oder einen Zwischenwert angesetzt werden, soweit der gemeine Wert von sonstigen Gegenleistungen nicht mehr beträgt als entweder 25 Prozent des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens oder 500.000 Euro, höchstens jedoch den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens. Werden diese absoluten und relativen Grenzen überschritten, kommt es im Ergebnis zu einem

zwangsweisen Wertansatz des eingebrachten Betriebsvermögens auf der Ebene der GmbH & Co. KG oberhalb des Buchwerts und zu einem Veräußerungsgewinn des Einbringenden.

Antragsberechtigter und Antragsfrist

Der gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 UmwStG 2011 erforderliche Antrag, Buchwerte oder Zwischenwerte anzusetzen, darf nur von der aufnehmenden GmbH & Co. KG gestellt werden. Er ist bis zur erstmaligen Abgabe einer steuerlichen Schlussbilanz für das Einbringungsjahr zu stellen. Mittlerweile ist auch aus Sicht der Finanzverwaltung geklärt, dass die Schlussbilanz nicht eine eigene umwandlungssteuerrechtliche Bilanz, sondern die Bilanz der GmbH & Co. KG zum regulären Bilanzstichtag ist. In der kommentarlosen Abgabe einer Buchwert- oder Zwischenwertbilanz der GmbH & Co. KG für das Einbringungsjahr liegt nicht zugleich eine stillschweigende Antragstellung. Das Gesetz fordert eine ausdrückliche Willenserklärung der GmbH &

Wird kein Antrag gestellt, ist zwingend der gemeine Wert anzusetzen.

Co. KG neben der Abgabe der Schlussbilanz. Die Finanzverwaltung entschärft die gesetzliche Regelung in der Praxis teilweise dadurch, dass sie bei fehlender Antragstellung und Vorlage nur einer Steuerbilanz der GmbH & Co. KG eine konkludente Antragstellung unterstellt und die Finanzämter zur Nachfrage verpflichtet, in welcher Weise das Bewertungswahlrecht ausgeübt werden soll (siehe Bayerisches Landesamt für Steuern vom 11.11.2014, S 1978d.2.1-17/10 St32). Der Antrag kann von der GmbH & Co. KG zeitlich vor Abgabe der Schlussbilanz für das Jahr der Einbringung abgegeben werden, löst aber eine Bindung der KG an den beantragten Wertansatz in der Schlussbilanz aus (Tz. 24.02, 20.21ff. des UmwStE 2011, BStBl I 2011, 1314). Wird der Antrag unwirksam oder nicht rechtzeitig gestellt, ist bei der GmbH & Co. KG und der Ermittlung des Veräußerungsgewinns des Einbringenden zwingend der gemeine Wert anzusetzen (§ 24 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 UmwStG).

Wechsel der Gewinnermittlungsart im Vorfeld der Einbringung

Wird im Einzelunternehmen vor der Einbringung der Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, ist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 EStG eine Übergangsgewinnermittlung im Einzelunternehmen vor der Einbringung vorzunehmen, wenn zum Zwischenwert oder zum gemeinen Wert eingebracht oder dem Einbringenden neben den Gesellschaftsrechten eine sonstige Gegenleistung gewährt wird. Tz. 24.03 UmwStE 2011 enthält für Einbringungen zum Zwischenwert eine Sonderregelung. Bei einer Buchwerteinbringung des Betriebs kann die Einnahmenüberschussrechnung eines Einzelunternehmens auf der Ebene der aufnehmenden GmbH & Co. KG, falls sie dort zulässig ist, nahtlos fortgeführt werden. Hier verlangt die Finanzverwaltung einen Buchwertantrag der aufnehmenden GmbH & Co. KG spätestens mit der erstmaligen Abgabe

der Einnahmenüberschussrechnung für das Jahr der Einbringung (OFD NRW vom 09.02.2016, DB 2016, 383; OFD Niedersachsen vom 03.03.2017, S 1978d-10-St 243).

Vorfeldaussgliederung und Zurückbehaltung wesentlicher Betriebsgrundlagen

Werden im Vorfeld der Einbringung des Betriebs in die GmbH & Co. KG wesentliche Betriebsgrundlagen des Betriebs steuerneutral gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG in ein anderes Betriebsvermögen ausgegliedert, versagt die Finanzverwaltung das Buch- und Zwischenwertwahlrecht für das eingebrachte Betriebsvermögen (Tz. 24.03, 20.06, 20.07 UmwStE 2011, BStBl I 2011, 1314). Meines Erachtens sind solche Ausgliederungen im Vorfeld einer Betriebs-einbringung aus Sicht der Rechtsprechung unschädlich, soweit das eingebrachte Betriebsvermögen noch einen selbstständig funktionierenden Organismus darstellt (BFH vom 09.11.2011 – X R 60/09, BStBl II 2012, 638 zu § 24 UmwStG; BFH vom 02.08.2012 IV R 41/11, DStR 2012, 2118 zu § 6 Abs. 3 EStG; a. A. BMF vom 12.09.2013, BStBl I 2013, 1164). Das Zurückbehalten einer wesentlichen Betriebsgrundlage im zivilrechtlichen Eigentum des Einzelunternehmers und deren anschließende Nutzungsüberlassung an die GmbH & Co. KG im Zuge der Einbringung ist als Einbringung in das Sonderbetriebsvermögen zulässig (Tz. 24.05 UmwStE 2011).

Ansatz des Betriebsvermögens bei der GmbH & Co. KG

Um den Ansatz des Buch- oder Zwischenwerts für das eingebrachte Betriebsvermögen auf der Ebene der GmbH & Co. KG abzubilden, verweisen Tz. 24.13 und 24.14 UmwStE 2011 auf die sogenannte Brutto- und Nettomethode (mit Beispiel). Bei der Einbringung in eine Einmann-GmbH & Co. KG kann demnach ein Buchwertansatz in der Gesamthandsbilanz mit oder ohne Bildung einer Ergänzungsbilanz für den Einbringenden dargestellt werden. Positive oder negative Ergänzungsbilanzen, die gemäß § 24 UmwStG gebildet werden, sind bei Buch- und Zwischenwertansatz auf der Ebene der GmbH & Co. KG korrespondierend zu den Ansätzen der Wirtschaftsgüter in der Gesamthandsbilanz fortzuschreiben (siehe Tz. 24.14 UmwStE 2011, BMF vom 19.12.2016, BStBl I 2017, 34).

Weitere Folgen der Einbringung

Die Einbringung eines Betriebs in eine GmbH & Co. KG ist umsatzsteuerrechtlich in der Regel als nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a UStG) zu behandeln – mit Eintritt der GmbH & Co. KG in die Vorsteuerberichtigungspflichten des Einzelunternehmers (§ 15a Abs. 10 UStG).

Wird ein Gegenstand des Unternehmensvermögens des Einzelunternehmens zurückbehalten und der GmbH & Co. KG dauerhaft zur Nutzung überlassen (ertragsteuerliches Sonderbetriebsver-

mögen), so gefährdet dies die umsatzsteuerliche Geschäftsveräußerung im Ganzen in der Regel nicht (BFH vom 18.01.2012 – XI R 28/07, BStBl II 2012, 842; vom 03.12.2015 – V R 36/13, DStR 2016, 236). Wird im Zuge der Einbringung ein Grundstück des Einzelunternehmers zivilrechtlich mit Eigentumswechsel in das Gesamthandsvermögen der GmbH & Co. KG übertragen, löst dieser Vorgang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG Grunderwerbsteuer aus. Diese wird gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 GrEStG in Höhe der Beteiligungsquote des Einbringenden nicht erhoben, wenn anschließend die fünfjährige Nachbehaltefrist des § 5 Abs. 3 GrEStG nicht verletzt wird.

Schließlich ist zu beachten, dass auch Einbringungen zu Buchwerten gemäß § 24 UmwStG schädliche Vorgänge im Rahmen von Behaltefristen anderer Regelungen bilden können. Zu denken ist an die Sperrfrist des § 6 Abs. 5 Satz 4 EStG und die Sperrfrist im Anschluss an eine Realteilung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 EStG (BMF vom 08.12.2011, BStBl I 2011, 1279, Tz. 33; BMF vom 16.12.2016, BStBl I 2017, 36 unter VIII.1).

Die Einbringung eines Einzelunternehmens, das zuvor aus der Verschmelzung einer GmbH hervorgegangen ist (§§ 3ff. UmwStG), kann zum Eintritt der GmbH & Co. KG in eine noch laufende Sperrfrist gemäß § 18 Abs. 3 UmwStG führen (Tz. 18.07 UmwStE 2011). Schließlich ist daran zu denken, dass das Einzelunternehmen einer erbschaftsteuerlichen Behaltefrist unterliegt, in die die Mitunternehmeranteile an der KG aufgrund der Einbringung eintreten können (§ 13a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 ErbStG).

Fazit

Änderungen der Unternehmensstruktur erfordern umfassende zivilrechtliche und steuerrechtliche Überlegungen, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Nicht zu unterschätzen sind zudem die weiteren Folgen der Einbringung. Deshalb sollte im Vorfeld der Umstrukturierung genügend Zeit für Konzeption und Umsetzung eingeplant werden ●

DR. CHRISTIAN LEVEDAG

LL.M. Tax (London), Richter im Bundesfinanzhof, München

MEHR DAZU

finden Sie unter Fachliteratur:

Umwandlung eines Personenunternehmens in eine GmbH & Co. KG, 2. Auflage, [Art.-Nr. 36721](#)

Steuerfallen bei Umwandlungen, [Art.-Nr. 36322](#)

Jahresabschluss GmbH & Co. KG, 2. Auflage, [Art.-Nr. 36348](#)

LEXinform:

Weiterführende Hinweise zum Thema Einbringung finden Sie im Lexikon des Steuerrechts, LEXinform ([🔒 Dok.-Nr. 0630247](#) und [🔒 Dok.-Nr. 0630821](#)).



Klare Verhältnisse

Fremdgeldverwaltung | Der sorgfältige Umgang mit fremden Vermögenswerten ist für die Büroorganisation einer Kanzlei oft eine Herausforderung. Eine strengere Berufsaufsicht ist geboten, wenn sich die Berufsträger nicht selbst disziplinieren.

Autor: Dr. Wieland Horn



Rechtsanwälte können für ihre Mandanten Geld entgegennehmen und auch andere Vermögenswerte verwahren. Dazu bedarf es einer Vollmacht, die diese Befugnis einschließt (Geldempfangsvollmacht). Die Prozessvollmacht allein berechtigt nur zum Empfang der von dem Gegner oder aus der Staatskasse zu erstattenden Kosten (§ 81 Zivilprozessordnung – ZPO), nicht jedoch von Zahlungen, die in der Sache selbst erfolgen. Aber auch unabhängig davon können auf den Konten des Anwalts Gelder eingehen, die nicht für ihn, sondern für den Mandanten oder für Dritte bestimmt sind.

Offene Treuhandkonten

Zu den berufsrechtlichen Pflichten, die hier zu beachten sind, sagt § 43a Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) allgemein, dass der Anwalt bei der Behandlung ihm anvertrauter Vermögenswerte zur erforderlichen Sorgfalt verpflichtet ist. Speziell zu fremden Geldern heißt es, dass diese unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder aber auf ein Anderkonto einzuzahlen sind. Ergänzend und in teilweiser Wiederholung des Gesetzestextes ordnet § 4 Abs. 2 der Berufsordnung der Anwälte (BORA) an, dass Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten sind. Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf Anderkonten zu verwalten. In der Regel sind das Einzelanderkonten. Auf einem Sammelanderkonto dürfen Beträge über 15.000 Euro für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verwaltet werden. In Textform kann etwas anderes vereinbart werden. In jedem Fall ist über Fremdgelder unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen. Anderkonten sind offene Treuhandkonten, die nur den Angehörigen bestimmter Berufe wie Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern zur Verfügung stehen. Diese sind gegenüber dem Kreditinstitut allein berechtigt und verpflichtet, müssen aber den oder die wirtschaftlich Berechtigten benennen. Die Details sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und der Sparkassen zu Anderkonten niedergelegt. Versucht ein Gläubiger des Anwalts oder sonstigen Kontoinhabers, in das Anderkonto zu vollstrecken, hat der wahre Berechtigte die Möglichkeit, Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO zu erheben und kann so den Zugriff auf das Anderkonto verhindern. Das ist der entscheidende Effekt des Anderkontos.

Das Problem der Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Honorarforderungen gegen den Anspruch des Mandanten auf Auskehr von Fremdgeld stellt ein besonderes Problem dar. Zwar ist die Aufrechnung grundsätzlich möglich, da der Anspruch auf Auskehr von Fremdgeld seinem Inhalt

nach auf Zahlung geht, jedoch sind zwei Punkte zu beachten. Nach den allgemeinen Regeln zur Aufrechnung kann auch mit Honorarforderungen nur aufgerechnet werden, wenn diese fällig sind (§ 387 BGB). Honorarforderungen werden aber nach der ausdrücklichen Regelung in § 10 Abs. 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) erst dann fällig, wenn der Anwalt darüber abrechnet und dem Mandanten eine Honorarnote erteilt, die zu unterschreiben ist. Geht also Fremdgeld ein und will der Anwalt mit Honorarforderungen aufrechnen, muss er schleunigst das Honorar abrechnen, und zwar in der Form des § 10 Abs. 1 RVG, sonst ist die Aufrechnung unwirksam und damit auch berufsrechtlich zu beanstanden. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn es sich bei den Fremdgeldern um solche handelt, die zweckgebunden zur Auszahlung an andere als den Mandanten bestimmt sind, § 4 Abs. 3 BRAO. Das sind beispielsweise Unterhaltszahlungen zur Weiterleitung an den Prozessgegner oder Beträge, die der Zahlung einer Kaution zur Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls (§ 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Strafprozessordnung (StPO)) dienen.

Missbrauchstatbestände

So weit ist die Rechtslage klar. Die Rechte und Pflichten des Anwalts sind zwar überschaubar, jedoch eine Kontrolle, etwa durch die Rechtsanwaltskammern, findet nicht statt. Anders verhält es sich beispielsweise bei den Notaren, deren Kontoführung im Rahmen der Dienstaufsicht über die Amtsführung regelmäßig geprüft wird. Die Verletzung der anwaltlichen Berufspflichten nach § 43a Abs. 5 BRAO und § 4 BORA kann zwar zu Disziplinarmaßnahmen führen – bis hin zum Ausschluss aus der Anwaltschaft. Auch macht sich, wer sich an Fremdgeld vergreift, nach § 266 Strafgesetzbuchs (StGB) der Untreue oder nach § 246 Abs. 2 StGB der veruntreuenden Unterschlagung strafbar. Das ist aber auch alles. Einem Missbrauch ist auf diese Weise nur mittelbar ein Riegel vorgeschoben. Weil das so ist, kommt die Veruntreuung von Fremdgeldern immer wieder vor – gemessen an der Zahl der Anwälte von rund 165.000 zwar eher selten, aber ein Dutzend Fälle pro Jahr, teils spektakulärer Art mit Schäden von mehreren Hunderttausend Euro, sind es doch, wie sich allein aus den Entscheidungen des Senats für Anwaltssachen beim BGH und den Berichten in den Medien über Strafverfahren gegen Anwälte ergibt.

Anderkonten sind offene Treuhandkonten, die nur den Angehörigen bestimmter Berufe zur Verfügung stehen.

Verschärfung der Regeln gescheitert

Versuche in der Satzungsversammlung, strengere Regeln einzuführen, beispielsweise die Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung von Fremdgeld an den Berechtigten (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BORA) zu konkretisieren und die Zeitspanne auf maximal zehn

Tage festzuschreiben, sind trotz zweimaligen Anlaufs gescheitert. Ausländische Berufsrechte sind da strenger, wie die zwei nachfolgenden Beispiele verdeutlichen.

Rechtslage in Österreich

In der Alpenrepublik hat der Rechtsanwalt „einem oder mehreren der Verschwiegenheit unterliegenden, von der zuständigen Rechtsanwaltskammer Beauftragten die Einsichtnahme in seine Anderkonten sowie die auf diese bezughabenden Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen“ (§ 43 Abs. 6 Richtlinie für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs). Die Kammer kann also bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten einschreiten und die Kanzleiführung vor Ort überprüfen (in Österreich Einschau genannt). Darüber hinaus hat der Disziplinarrat, eine Einrichtung, die in Österreich am Sitz jeder Rechtsanwaltskammer besteht und die es so in Deutschland nicht gibt, die Möglichkeit, gegen einen Rechtsanwalt die einstweilige Maßnahme der Überwachung der Kanzleiführung zu beschließen, wenn die dringende Besorgnis besteht, dass die weitere Berufsausübung zu einer erheblichen Beeinträchtigung anvertrauten fremden Vermögens, insbesondere im Zusammenhang mit der Fremdgeldgebarung, führen könnte (§ 19 Abs. 1a Disziplinarstatut). Treuhandschaften sind ab einem Betrag von 40.000 Euro über eine von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandeinrichtung abzuwickeln (§ 10a Abs. 2 österreichische Rechtsanwaltsordnung). Dazu werden bei den Kammern Treuhandbücher geführt.

Rechtslage in Frankreich

Noch weiter geht das Berufsrecht in Frankreich. Dort gilt das System der Caisse Règlement Pécuniaires des Avocats (CARPA). Das sind Fremdgeldkassen, die ihrerseits Teil der Selbstverwaltung der Anwaltschaft sind und bei den Rechtsanwaltskammern geführt werden. Über sie haben die französischen Anwälte alle Zahlungen von Geldern abzuwickeln, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit auf Rechnung des Mandanten empfangen. Damit ist der Zahlungsverkehr reglementiert und auf die Kammern verlagert. Missbräuche sind von vornherein ausgeschlossen.

Freiwillige Anwendung der GoBD

Von all dem ist das Berufsrecht in Deutschland weit entfernt. Das hindert jedoch keinen Anwalt, mehr zu tun, als das Berufsrecht vorschreibt. So kann er sich freiwillig den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) unterwerfen, auch wenn Anwälte an sich keine Bücher führen müssen und als Freiberufler berechtigt sind, den Gewinn im Wege der Einnahmenüberschussrechnung zu ermitteln (§ 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG)).

Die GoBD schließen den Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit sowie den Grundsatz der Wahrheit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnung ein. Auch ist die Unveränderbarkeit durch die Festschreibung von Buchungen gesichert. Damit wird zugleich die Führung von Anderkonten transparent gemacht und kann jederzeit der Nachweis über die ordnungsgemäße Verbuchung sowie die korrekte, dem Berufsrecht entsprechende Weiterleitung von Fremdgeldern erbracht werden.

Verschwiegenheitspflicht und Zertifizierung

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 29. Juni 2017 können schließlich demnächst in viel stärkerem Maße als bisher und vor allem auf rechtssichere Weise Dienstleister in eine Kanzlei eingebunden werden. Man wird ihnen ganz unterschiedliche Aufgaben übertragen können, wie etwa die Wartung der EDV, aber auch die Mitwirkung an der Erfüllung von Buchführungs- und steuerrechtlichen Pflichten (siehe hierzu die Begründung zum Entwurf des Gesetzes in Bundestagsdrucksache 18/11936, S. 22). Auch die Zertifizierung der Kanzlei durch externe Dienstleister gehört hierher (so ausdrücklich Bundestagsdrucksache 18/11936, S. 34). Die Dienstleister müssen nur ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet werden (siehe § 203 Abs. 3 und 4 StGB sowie § 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BRAO). Das entspricht den Pflichten, die bereits in der Berufsordnung normiert sind (§ 2 Abs. 5 BORA).

Ein Anwalt kann sich demnach freiwillig einem externen Auditing zu der Buchführung in seiner Kanzlei und dem korrekten Umgang mit fremden Vermögenswerten unterwerfen und dies als besonderes Qualitätsmerkmal herausstellen. ●

DR. WIELAND HORN

Rechtsanwalt in München sowie Mitglied der 6. Satzungsversammlung der BRAK; Leiter des Centrums für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltsverband; langjähriges Mitglied im Redaktionsbeirat des DATEV magazins

MEHR DAZU

Der Beitrag knüpft an einen Aufsatz des Autors im Anwaltsblatt an, Juni 2017, Seite 604 ff.



Greift nicht immer

Insolvenzanfechtung | Jede Rechtshandlung kann vom Insolvenzverwalter nur dann angefochten werden, wenn sie die Insolvenzgläubiger benachteiligt. Diese zwingende Grundvoraussetzung der Insolvenzanfechtung wird oft vorschnell bejaht.

Autor: Dr. Volker Hees



N ahezu jedes Unternehmen wird mindestens einmal im Leben mit Insolvenzanfechtung konfrontiert. Die Aufregung ist groß, wenn sich der Insolvenzverwalter meldet und eine vom Insolvenzschuldner schon Monate oder Jahre zuvor getätigte Zahlung für Lieferungen wieder zurückfordert. Mitunter geht es um existenzbedrohende Summen. Der Insolvenzverwalter unterstellt monatelange Kenntnis von Zahlungsunfähigkeit und listet dazu dezidiert die geplatzen Lastschriften, die Mahnschreiben, die Liefersperren oder die Vollstreckungsversuche auf. Erschreckt durch die Bedrohung zahlen die Gläubiger vorschnell den angefochtenen Betrag, um nicht mit weiteren Kosten und einem Rechtsstreit vor Gericht konfrontiert zu werden. Dabei wird schnell übersehen, dass jede Rechtshandlung nach § 129 Insolvenzordnung (InsO) nur dann anfechtbar ist, wenn sie die Gläubiger benachteiligt. Dies ist nicht immer der Fall, auch wenn das eigentlich klar zu sein scheint.

Begriff der Gläubigerbenachteiligung

Bei jeder Anfechtung ist also immer erst zu prüfen, ob überhaupt eine Gläubigerbenachteiligung vorliegt, bevor sich die weitere Frage stellt, ob auch die in den §§ 130 bis 136 InsO geregelten Anfechtungstatbestände erfüllt sind. Eine Gläubigerbenachteiligung ist gegeben, wenn die angefochtene Rechtshandlung entweder die Schuldenmasse vermehrt oder die Aktivmasse verkürzt und dadurch den Zugriff auf das Vermögen des Schuldners vereitelt, erschwert oder verzögert hat. Es kommt also darauf an, dass sich die Befriedigungsmöglichkeiten der Gläubiger im Insolvenzscenario ohne die angefochtene Handlung günstiger gestaltet hätten. Diese Frage ist allein anhand einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu beurteilen.

Unmittelbare und mittelbare Benachteiligung

Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Gläubigerbenachteiligung: die unmittelbare und mittelbare. Für die meisten Anfechtungstatbestände reicht bereits eine mittelbare Gläubigerbenachteiligung aus. Eine mittelbare Gläubigerbenachteiligung wird immer dann bejaht, wenn die Benachteiligung erst durch Hinzutreten weiterer Umstände eintritt. Der klassische Fall ist die Veräußerung eines Gegenstands zu einem angemessenen Preis, wobei die empfangene Gegenleistung im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (oder danach) nicht mehr im Vermögen des Schuldners vorhanden ist, zum Beispiel weil der Schuldner diese verbraucht hat. Nur die in der Praxis nicht so häufigen Anfechtungstatbestände der §§ 132 und 133 Abs. 4 InsO verlangen eine unmittelbare Gläubigerbenachteiligung. Hier muss die Benachteiligung als unmittelbare Folge der angefochtenen Rechtshandlung eintreten. Eine Benachteiligung ist unmittelbar, wenn die Rechtshandlung die Befriedigungs-

möglichkeiten der Gläubiger unmittelbar verschlechtert, das heißt ohne dass weitere Umstände hinzutreten müssen. Eine unmittelbare Benachteiligung liegt zum Beispiel dann vor, wenn der Schuldner Waren unter Wert verkauft, sei es auch nur im Rahmen eines Notverkaufs, um sich Liquidität zu verschaffen. Eine unmittelbare Benachteiligung scheidet hingegen aus, wenn der Schuldner für das, was er aus seinem Vermögen weggibt, unmittelbar eine vollwertige Gegenleistung erhält. Ob der Schuldner die Gegenleistung noch vor Verfahrenseröffnung verbraucht oder diese (stark) an Wert verliert, spielt für die Frage der Gläubigerbenachteiligung dann keine Rolle mehr.

Schuldnervermögen muss betroffen sein

Will der Insolvenzverwalter eine Rechtshandlung erfolgreich anfechten, muss sich diese Handlung auf solche Gegenstände beziehen, die ausschließlich dem Vermögen des Schuldners zuzuordnen sind. Der Begriff des Vermögens ist jedoch nicht wörtlich zu verstehen. Als Vermögen erfasst wird nur das haftende Vermögen des Insolvenzschuldners, also solches, das dem Zugriff der Gläubiger im Insolvenzverfahren offensteht. Somit scheidet eine Gläubigerbenachteiligung immer dann aus, wenn der Schuldner unpfändbare oder wertlose oder bereits an der Insolvenzmasse besicherte Gegenstände weggibt. Es versteht sich von selbst, dass eine Gläubigerbenachteiligung erst recht ausscheidet, wenn der Schuldner Gegenstände weggibt, die offensichtlich nicht zu seinem Vermögen gehören, die also Dritten gehören oder bereits für diese als Sicherheiten dienen. Eine Überprüfung, wem der angefochtene Gegenstand gehört oder ob der Anfechtungsgegner nur dasjenige bekommen hat, was ihm bereits als Sicherheit diente, kann sich also lohnen.

Jede Rechtshandlung ist nur dann anfechtbar, wenn sie die Gläubiger benachteiligt.

Mittelbare Zuwendungen Dritter

Vor allem bei angefochtenen Zuwendungen, an denen ein Dritter beteiligt ist, sollte genau hingesehen werden, ob hier das Schuldnervermögen oder allein das Vermögen des Dritten gemindert ist. Die Gesamtheit der Gläubiger wird nicht benachteiligt, wenn ein Dritter eine Verbindlichkeit des späteren Insolvenzschuldners mit solchen Mitteln begleicht, die nicht in dessen haftendes Vermögen gelangt sind. Bei einer Zahlung des Schuldners durch Einschaltung eines Dritten ist zwischen der Anweisung auf Kredit und der Anweisung auf Schuld zu unterscheiden.

Im Rahmen der Anweisung auf Kredit nimmt der angewiesene Dritte die Zahlung an den Empfänger ohne eine Verpflichtung gegenüber dem anweisenden Insolvenzschuldner vor. Wendet also ein Dritter dem Gläubiger freiwillig und direkt etwas aus seinem eigenen Vermögen zu, etwa weil er den Schuldner finanziell unterstützen möchte, scheidet eine Gläubigerbenach-

teilung aus, denn der zugewandte Vermögenswert stammt ausschließlich aus dem Vermögen des Dritten. Unerheblich ist hierbei, ob der Dritte seine finanzielle Unterstützung dem Schuldner schenkweise zuwenden will oder hierdurch aus Auftrag eine Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Dritten begründet wird oder ob die freiwillige Zahlung später noch in ein (Vereinbarungs-)Darlehen umgewandelt wird. Denn wird der Dritte selbst Gläubiger des Schuldners, liegt darin lediglich ein Gläubigertausch, der insolvenzrechtlich als neutral zu bewerten ist. Eine Gläubigerbenachteiligung wird dagegen angenommen, wenn der Dritte eine bessere Stellung erlangt, etwa weil ihm für seine Leistung eine Sicherheit gewährt wird.

Bei der Anweisung auf Schuld dagegen tilgt der Angewiesene mit der von dem Insolvenzschuldner als Anweisendem veranlassten Zahlung an den Empfänger eine eigene, gegenüber dem Insolvenzschuldner bestehende Verbindlichkeit, sodass sich im Verlust dieser Forderung eine Gläubigerbenachteiligung äußert. Es kommt zum Beispiel in der Praxis häufig vor, dass der spätere Insolvenzschuldner wiederum seinen eigenen Schuldner (Dritter), der ihm noch Geld schuldet, anweist, den geschuldeten Geldbetrag direkt an seinen drängelnden Gläubiger zu leisten. Hier geht die Leistung des Dritten zwar auf den ersten Blick auch am Schuldner vorbei. Jedoch verliert der Schuldner durch die Anweisung des Dritten nicht nur seine Schuld gegenüber seinem Gläubiger, sondern zugleich seine eigene Forderung gegenüber dem Dritten. Im Gegensatz zu den obig dargestellten Konstellationen erbringt der Dritte keine freiwillige Leistung, sondern befreit sich selbst von einer Verbindlichkeit. Das Gleiche gilt, wenn der Dritte dem Schuldner zuvor oder zeitgleich mit der Zahlung ein Darlehen zugesagt hatte. Der Verlust einer eigenen Forderung des Schuldners vermindert seine Aktivmasse, weshalb die Rechtsprechung hier eine Gläubigerbenachteiligung bejaht. Dass die den Gläubigern zufließende Leistung im Ergebnis unmittelbar aus dem Vermögen des Dritten stammt, ist unerheblich.

Unproblematisch ist hingegen die Konstellation, in der der Dritte dem Schuldner selbst das Geld zur Verteilung an seine Gläubiger zur Verfügung stellt. Mit der Überweisung des Geldbetrags auf das (Kontokorrent-)Konto des Schuldners oder mit Aushändigung des Barbetrags gelangt das Geld – wenn auch nur vorübergehend und für einen kurzen Zeitraum – in das Schuldnervermögen. Zahlt der Schuldner dann bestimmungsgemäß den dargebotenen Geldbetrag an seine Gläubiger, liegt ein Abfluss aus dem Schuldnervermögen vor. Der Abfluss dieses Gelds begründet eine Gläubigerbenachteiligung. Der feine Unterschied liegt also darin, ob der (neutrale) Dritte ohne vorherige Darlehenszahlung und freiwillig die Gläubiger selbst bezahlt beziehungsweise die Geldmittel auf einem Treuhandkonto/Anderkonto zur Verteilung an die Gläubiger hinterlegt oder dem Schuldner ein Darlehen zusagt beziehungsweise selbst zur Verteilung überlässt. Eine Gläubigerbenachteiligung fällt daher nur weg, wenn die Leistung des Dritten am Schuldnervermögen vorbeigeht.

Bargeschäfte

Bei Bargeschäften im Sinne von § 142 InsO scheidet eine Anfechtung mangels Gläubigerbenachteiligung aus. Unter einem Bargeschäft ist eine Leistung des Schuldners zu verstehen, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt. Bei einem Bargeschäft müssen drei Elemente vorliegen: die Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung durch Parteivereinbarung, wie beispielsweise Vertrag, Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung, was einen angemessenen Kaufpreis bedeutet, sowie ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung. Als enger zeitlicher Zusammenhang wird von der Rechtsprechung ein Zeitraum von maximal 30 Tagen angesehen, innerhalb dessen also Lieferung und Zahlung abgewickelt werden müssen. Hintergrund dieser Ausnahmeregelung ist, dass ein in der Krise befindlicher Schuldner die Möglichkeit haben muss, weiterhin am Geschäftsverkehr teilzunehmen. Mit Inkrafttreten der Reform der Insolvenzanfechtung am 5. April 2017 gilt das Bargeschäftsprivileg nunmehr ausdrücklich auch für die Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO.

Sorgfältige Prüfung

Es gibt zahlreiche Konstellationen, insbesondere solche mit Beteiligung Dritter, bei denen die Gläubigerbenachteiligung fraglich oder gar nicht gegeben ist. Das Tatbestandsmerkmal der Gläubigerbenachteiligung wird vom Insolvenzverwalter regelmäßig vernachlässigt oder nicht problematisiert. Daher lohnt es sich regelmäßig, die Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche zunächst grundlegend zu überprüfen, bevor vorschnell den Behauptungen des Verwalters Glauben geschenkt und zurückgezahlt wird. ●

DR. VOLKER HEES

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht; Partner bei Hoffmann Liebs Fritsch & Partner Rechtsanwälte mbB in Düsseldorf

MEHR DAZU

Kompaktwissen für Berater: Steuerliche Beratung von Mandanten in der Krise, [Art.-Nr. 36715](#)

Kompaktwissen für Berater: Sanierung unter Insolvenzschutz statt Liquidation durch Insolvenz, [Art.-Nr. 36625](#)

Fanshop-Katalog Herbst und Winter

Draußen kalt, drinnen gemütlich | Gut, wenn man auf die kalte Jahreszeit bestens vorbereitet ist: Mit kuscheliger Bluetooth-Mütze, warmen Smartphone-Handschuhen und Eiskratzer darf sich der Herbst auch von der frostigen Seite zeigen.

Und drinnen lässt sich die Wärme so richtig genießen: mit Kerzen, Kuscheldecke und -socken – vielleicht sogar vor dem Kamin. Und natürlich haben wir in der aktuellen Fanshop-Kollektion noch mehr interessante Geschenkideen für Ihre Mandanten und Mitarbeiter für Sie zusammengestellt. Von der komfortablen Notebook-Umhängetasche bis zum USB-Universal-ladekabel kommt man mit DATEV smart durch den Tag. Nicht zu vergessen auch die neue DATEV-Server-Crew: Für

Kinder hat sich zur Stofffigur Cloudia jetzt auch Speedy, der Arbeitsspeicher, gesellt. Die neuen Helden und ihre Freunde gibt es übrigens auch als Sticker. Entdecken Sie die bunte Vielfalt der Herbstideen und schenken Sie Freude – Ihren Mandanten und Ihren Mitarbeitern! Stöbern Sie im Katalog und bestellen Sie gleich online: www.datev.de/fanshop



Weihnachtsgrüße an Ihre Mandanten

Kanzleimarketing | Das Jahresende und die Weihnachtszeit sind traditionell ein schöner Anlass, um auf das alte Geschäftsjahr zurückzublicken. Bedanken Sie sich bei Ihren Mandanten für das entgegengebrachte Vertrauen.

Eine kleine Geste reicht, um die Kundenbeziehung zu festigen. Bringen Sie Ihre Kanzlei positiv in Erinnerung. DATEV E-Print bietet Ihnen eine vielfältige Auswahl an Weihnachtskarten und Kalendern, die Sie individuell mit Ihrem Logo gestalten und mit eigenen Texten versehen können.

Bestellen Sie schnell und einfach unter www.datev-e-print.de. Die Weihnachtskarten und Kalender finden Sie im Register Werbemittel.



Filme werben für den Beruf des Steuerberaters

Ein Tim für alle Fälle | So heißt der Titel der neuen Videos für die Kampagne Rock deine Zukunft und werde Steuerberater. Die Filme ergänzen die Initiative und sind seit September Bestandteil der Online- und Mobile-Werbung auf YouTube, Snapchat, Instagram und Facebook.

Die Videos sollen jungen Erwachsenen zeigen, wie vielseitig, spannend, vertrauenswürdig und zukunftsicher die Steuerberatung ist, die mit stets modernen IT-Technologien arbeitet und jungen Erwachsenen vielversprechende Entwicklungsperspektiven bietet. Die Initiative Rock deine Zukunft und werde Steuerberater startete 2014. Sie soll dabei unterstützen, Nachwuchs

für den Beruf des Steuerberaters zu gewinnen, die Bekanntheit zu erhöhen und dem Berufsbild ein besseres Image zu geben. Zudem soll die Initiative unsere Mitglieder dabei unterstützen, sich als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren, indem sie beispielsweise die Videos über E-Content: www.rock-deine-zukunft.de auf die Kanzlei-Website einbinden können.

IMPRESSUM

Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich (Redaktion, Anzeigen):** Claus Fesel **Chefredakteur:** Markus Korherr, Tel.: +49 911 319-53157 | Fax: +49 911 147-01705 **Stellvertretender Chefredakteur:** Herbert Fritschka (M.A.) **Redaktion Rubrik Praxis:** Ulrich Gojowsky (StB), Robert Brütting (RA), **CvD:** Kerstin Putschke (M.A.) | E-Mail: magazin@datev.de **Redaktionsbeirat:** Prof. Dr. Andrea Back (St. Gallen), Erwin Effner (Schongau), Dr. Peter Leidel (Regen), Prof. Dr. Peter Lutz (München), Solange van Rens (Passau), Prof. Dr. Hanns R. Skopp (Straubing) **Realisation:** Christian Alt, Petra Bock, Georg Gorontzi, Monika Krüger, Lothar Schmidt, Jessica Sewerin, Michael Siedenhans, Jens Sommerfeld | TERRITORY CTR GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG, Adobe Stock **Anzeigenleitung:** Herbert Fritschka, Tel.: +49 911 319-53145 | Fax: +49 911 14704208 | E-Mail: magazin.anzeigen@datev.de **Druck:** Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach **ISSN:** 2197-2893 | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 51.000 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Gegen Viren, Würmer & Co.

IT-Strategien | Das neue europäische Datenschutzrecht erfordert Maßnahmen in technischer Hinsicht, die höchsten Sicherheitsanforderungen genügen.

Autor: Markus Seifert



Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die am 24. Mai 2016 verabschiedet wurde, tritt zwei Jahre später, am 25. Mai 2018, in Kraft. Sie enthält verschiedene Öffnungsklauseln, die es den jeweiligen Mitgliedstaaten ermöglicht, bestimmte Bereiche des Datenschutzes auch auf nationaler Ebene bis zu diesem Zeitpunkt zu regeln. Für Deutschland wurde mit dem Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUGEU) eine entsprechende Vorschrift vom Bundestag verabschiedet. Dieses Gesetz dient dem Ziel, das Datenschutzrecht an die Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen sowie die Richtlinie (EU) 2016/680 umzusetzen. Mittlerweile hat auch der Bundesrat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Datenschutzfreundliche Voreinstellung

Um den Schutz der Daten zu gewährleisten, sind in dem Gesetz Regelungen enthalten, die für den Bereich Datensicherheit der Umsetzung von notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen dienen. Namentlich sind das:

- Artikel 25 (Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen)
- Artikel 32 (Sicherheit der Verarbeitung) und
- Artikel 47 (Verbindliche interne Datenschutzvorschriften)

Die relativ konkreten Regelungen der Anlage 1 zu § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), wie etwa die Pflicht zur Verschlüsselung einer E-Mail mit personenbezogenen Daten, finden sich im Entwurf des neuen BDSG nicht mehr. Vielmehr weisen die Artikel 25 Abs. 1 sowie 32 Abs. 1 darauf hin, dass nun der Stand der Technik bei den eingesetzten Verfahren vorgehalten werden muss. In Artikel 42 Abs. 2 sind unter anderem Ausführungen enthalten, wonach der Schutz der Daten künftig durch die Gestaltung der Technik sowie durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu gewährleisten ist. Das beinhaltet auch die E-Mail-Verschlüsselung nach dem Stand der Technik.

Stand der Technik

In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich die Frage, was unter dem Stand der Technik zu verstehen ist. Denn der Begriff ist zunächst einmal unbestimmt. Insoweit könnte man auf eine Empfehlung des TeleTrust Bundesverbands IT-Sicherheit zum Stand der Technik zurückgreifen, die sich an die im Rahmen der notwendigen beziehungsweise erforderlichen Maßnahmen orientiert, die laut dem IT-Sicherheitsgesetz (ITSiG) gefordert werden. Darunter fallen unter anderem Maßnahmen im Zusammenhang mit:

• einer sicheren Vernetzung

- einem abgesicherten Internetzugang
- einer Mehrfachauthentifikation bei der Anmeldung
- Antivirusprogrammen sowie
- einem sicheren Logon

Schutz vor Cyberkriminalität

Unabhängig von den voranstehenden Ausführungen sollten die Unternehmen weitreichende Ressourcen bereitstellen, um die IT-Sicherheit und damit auch den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Nach einer Vielzahl von Medienberichten und Aussagen von IT-Sicherheitsexperten ist jedoch davon auszugehen, dass die Unternehmen zum heutigen Zeitpunkt nur sehr unzureichend gegen Hackerangriffe und die Verschlüsselung von Firmendateien geschützt sind. Mit der Folge, dass zum einen die IT-Sicherheit beziehungsweise der fortlaufende Geschäftsbetrieb sowie zum anderen der Datenschutz massiv gefährdet sind.

Man kann davon ausgehen, dass die Unternehmen zum heutigen Zeitpunkt nicht ausreichend vor Cyberkriminalität geschützt sind.

zuzugehen, dass die Unternehmen zum heutigen Zeitpunkt nur sehr unzureichend gegen Hackerangriffe und die Verschlüsselung von Firmendateien geschützt sind. Mit der Folge, dass zum einen die IT-Sicherheit beziehungsweise der fortlaufende Geschäftsbetrieb sowie zum anderen der Datenschutz massiv gefährdet sind.

Ausblick

In Anbetracht der jüngsten Vergehen im Bereich der Cyberkriminalität ergibt sich daher für die Firmen und Betriebe ein entsprechender Handlungsbedarf, um sich gegen derartige Angriffe wirkungsvoll zu schützen. Mit Blick auf eine zukünftige IT-Strategie, die den skizzierten Bedrohungen entgegenwirkt, steht DATEV für offene Fragen jederzeit zur Verfügung und bietet darüber hinaus den Unternehmen umfassende Unterstützung rund um das Thema IT-Sicherheit an. ●

MARKUS SEIFERT

DATEV eG, IT-Strategie, IT-Sicherheit & Datenschutz

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/dsgvo und www.datev.de/datenschutz



Zwei Löffel Steuern, eine Prise Marketing

Kanzleimarketing | Steuerberater Stefan Oehmann hat Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Steuern und Marketing studiert und kombiniert beide Disziplinen erfolgreich in seiner Kanzlei. Daher rät er auch seinen Berufskollegen, ihre Dienstleistungen gut zu verkaufen. Im Interview erklärt er, warum ein Marketingplan einem Kochbuch ähnelt und wie die ersten Schritte aussehen.

Interview: Julia Wieland

DATEV magazin: Momentan rennen die Mandanten den Steuerberatern doch noch die Türen ein. Warum sollten sie Zeit ins Marketing investieren?

STEFAN OEHMANN: Wer heute noch behauptet, Berufsrecht und Vorbehaltsaufgaben reichten aus, um in Zukunft erfolgreich eine Kanzlei zu führen, liegt falsch. Durch die Digitalisierung werden Kanzleien Kernbereiche wie die Steuererklärung und die Finanzbuchführung teilweise wegbrechen. Die vorausgefüllte Steuererklärung wird den Preisdruck erhöhen. Bei der Finanzbuchführung übernehmen durch die Automatisierung selbstbuchende Systeme und Cloud-Lösungen mehr und mehr die Aufgaben des Steuerberaters. Das trifft besonders kleinere Kanzleien, die den

Hauptumsatz auf diesen beiden Feldern generieren. Jetzt wäre der Zeitpunkt, um zu analysieren, wie man das kompensieren kann. Die Lösung liegt im Marketing – damit können wir neue Zielgruppen und Angebote identifizieren.

DATEV magazin: Was heißt das denn konkret?

STEFAN OEHMANN: Mir war schon im Studium klar, dass ich als Selbstständiger meine Dienstleistung bewerben muss, um mich am Markt zu behaupten. Zudem habe ich während einiger Praktika und später im Job bei Immobilien- und Finanzdienstleistern viele Erfahrungen auch in der Vermarktung gesammelt. In anderen Branchen ist das selbstverständlich. Die Steuerberatung kann sich viel abschauen.

Marketing ist für mich natürlich nicht nur Werbung. Ein Marketingplan ist wie ein Kochbuch, das Rezept enthält mehrere Zutaten. Auch Marktforschung gehört dazu: Ich will herausfinden, was meine Wunschkunden wollen, und nach deren Bedürfnissen ein entsprechendes Angebot offerieren. Ein Unternehmer ist zum Beispiel nicht glücklich, wenn er eine tolle Steuererklärung oder einen tollen Jahresabschluss bekommt. Er ist glücklich, wenn sein Unternehmen wächst, er liquide ist und Erfolg hat.

Wir versuchen also, zukunftsorientiert zu beraten und mit Produktpaketen das Leben unserer Mandanten zu erleichtern. Aktuell arbeiten wir zum Beispiel an einer neuen Dienstleistung, mit der wir weit vor der Steuererklärung ansetzen. Mit Family Office Light sammeln wir Informationen und Belege, übernehmen die Kommunikation beispielsweise mit der Hausverwaltung oder den Ban-

ken, bereiten diese Informationen auf und archivieren die Daten zugänglich für unsere Mandanten und uns. Wir haben den Blick fürs Ganze. Was bei Unternehmern sehr gefragt ist, sind übersichtliche und komprimierte Dash-Board-Lösungen der Unternehmenszahlen. Und auch beim Honorar sollte man prüfen, was die Kunden schätzen: vielleicht weg von der Zeitgebühr zu einer Wertgebühr oder einer Fix Fee. Mit innovativen Maßnahmen kann man seine Kunden binden und auch über Weiterempfehlungen der Mandanten neue gewinnen.

DATEV magazin: Durch Ihr Studium kennen Sie sich sehr gut mit Marketing aus. Womit startet ein Steuerberater am besten, der sich noch nie mit Kanzleimarketing beschäftigt hat?

STEFAN OEHMANN: Zuerst legt man die Marketingstrategie fest. Ich empfehle, dazu folgende Fragen zu stellen: Welche potenziellen Mandanten hätte ich gerne und welche Bedürfnisse haben die? Möchte ich mich spezialisieren, möchte ich wachsen, mit welchen Arbeitsfeldern möchten wir Mandanten und Mitarbeiter ansprechen und wie stellen wir uns nach außen dar? Was ist das Selbstverständnis der Kanzlei?

Wichtig ist aber auch, welche Ressourcen mir überhaupt zur Verfügung stehen. Darauf stimme ich mein Produktportfolio und Honorar ab. Schließlich überlege ich mir, wie ich meine Kanzlei und mein Know-how wirkungsvoll in Szene setze.

Grundlegend ist sicher eine Corporate Identity – das, was ich verkörpern will, entscheidet, wie Logo, Visitenkarten, Briefpapier und Broschüren, aber auch die Kanzleiräume aussehen.

DATEV magazin: Eine DATEV-Umfrage hat ergeben, dass fast die Hälfte unserer Mitglieder noch keine Homepage hat.*

STEFAN OEHMANN: Auf der eigenen Homepage kann man seine Reputation darstellen, das Team, Mandanteninfos und auch den Dienstleistungskatalog. Momentan wird natürlich noch ein Gros der Mandanten über Empfehlungen gewonnen. Aber jeder empfohlene Mandant informiert sich im Internet, bevor er den Kontakt herstellt.

Mandanten werden kritischer, hinterfragen Honorare und vergleichen Angebote. Als Steuerberater bin ich Unternehmer,

Dienstleister und Coach. Natürlich ist es für unsere Kanzlei gut, wenn Kollegen kein Marketing betreiben; dann ist es für uns umso leichter, unsere Dienstleistungen hervorzuheben und wechselbereite Kunden zu übernehmen. Kein Marketing zu machen, ist schon allein deshalb unternehmerischer Wahnsinn.

DATEV magazin: Wie organisieren Sie Marketing in Ihrer Kanzlei? Es ist doch ein Zeitfresser?

STEFAN OEHMANN: Das ist natürlich eine Ressourcenfrage. Prinzipiell gilt, dass Marketing Chefsache ist. Ich plane die Strategie. Unsere Mitarbeiter bringen sich aber auch mit Ideen ein. Die Umsetzung delegiere ich an meine Assistentin. Sie pflegt Facebook und unsere Homepage. Das Layout wurde von einer Agentur erstellt – Struktur und Botschaft kommen aber von mir. Auch um den Newsletter-Versand kümmern sich Mitarbeiter. Wer we-

niger Zeit oder Mitarbeiter hat, ergreift vielleicht zunächst weniger Maßnahmen. Kunden erwarten ja nicht unbedingt einen Newsletter, Mandanteninfos oder ein Video. Dennoch sollte die Umsetzung professionell sein, um positiv zu überraschen und sein Image zu stärken. Im Umkehrschluss kann man mit schlecht umgesetzten Aktionen auch seiner Positionierung schaden. Man kann sich ja auch Unterstützung von Profis holen, wenn man keine Erfahrung oder Kapazitäten hat.

DATEV magazin: Ein Blick in die Zukunft – welche Trends haben Sie identifiziert?

STEFAN OEHMANN: Ich würde gerne Facebook verstärkt zur Informationsbereitstellung nutzen, aber auch mobile Anwendungen finde ich spannend, besonders Apps, die mehr als nur Belege scannen. Auch Online-Beratung würde ich gerne ausprobieren, allerdings mit einem sichereren Tool als Skype. Die Umsetzung ist natürlich wieder eine Ressourcenfrage, aber ich beobachte genau, was andere Branchen machen, und prüfe, was für uns geschickt wäre. ●

JULIA WIELAND

Redaktion DATEV magazin

STEFAN OEHMANN

Diplom-Kaufmann, Steuerberater, Certified Rating Advisor (BüRA)
BO Partner, München

Mandanten werden kritischer. Als Steuerberater bin ich Unternehmer, Dienstleister und Coach.

MEHR DAZU

Wenn Sie Marketingmaßnahmen schnell und einfach umsetzen möchten, bietet Ihnen DATEV eine umfangreiche Auswahl an Medien, Software und kostenlosen Services. Von individuellen Kanzleimedien über Inhalte für Ihre Website bis hin zu Marketingaktionen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.datev.de/kanzleimarketing

*) 45 Prozent. Basis der Befragung n=450 Kanzleien. Die Befragung wurde mit Hilfe von CATI-Interviews durchgeführt. Befragungszeitraum 4. April bis 22. April 2016.

Datenanalyse

PRAXISWERKSTATT ABSCHLUSSPRÜFUNG

Seminar | Nur über einen effizienten IT-Einsatz mit DATEV Abschlussprüfung und DATEV Datenprüfung kann eine Massendatenanalyse wirtschaftlich durchgeführt werden.

Der Musterfall aus den Fachtagen Wirtschaftsprüfung dient als Grundlage des zweitägigen Präsenzseminars.

Die Musterglas GmbH hat ein neues Verfahren zur Spezialglasproduktion entworfen. Der Vertrieb findet ausschließlich über einen Onlineshop statt. Durch das neue Produktionsverfahren und durch den neuen Absatzweg steigt der Umsatz im ersten Jahr bereits um 20 Prozent. Viele Transaktionen im Shop wie die Bestellung, Bonitätsprüfung und Rechnungsschreibung werden über automatisierte Prozesse durchgeführt. Der Mandant stellt Ihnen diese Informationen zur Verfügung. Der Musterfall stellt eine typische Herausforderung dar: Wie prüfe ich mit dieser Fülle an EDV-Daten möglichst wirtschaft-

lich? Nur mit einem effizienten IT-Einsatz ist eine Massendatenanalyse wie in diesem Fall für Sie wirtschaftlich. Durch Übungen, die Sie selbstständig am Schulungs-PC durchführen, erarbeiten und lernen Sie die Methoden für den optimalen Software-Einsatz.

Wir zeigen Ihnen, wie Sie die gewonnenen Prüfungsergebnisse in DATEV Abschlussprüfung comfort erfassen und wie Sie das Programm DATEV Datenprüfung bei der Analyse großer Datenmengen unterstützt.

Hinweis:

Aufgrund der technischen Gegebenheiten sind die Teilnehmerplätze auf zehn begrenzt.

MEHR DAZU

Weitere Informationen unter:

www.datev.de/praxiswerkstatt-ap

im DATEV-Shop unter:

Art.-Nr. 73925

Anmeldung:

Telefon: +49 911 319-40867

E-Mail: apveranstaltungen@service.datev.de

datev.de

Ansprechpartnerin: Kerstin Ringel

Datenübermittlung

ELMA5-VERFAHREN AB 2018

Zusammenfassende Meldung | Das ELMA5-Verfahren zur Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung mittels DÜ Formulare Rechnungswesen wird ab 1. Januar 2018 nicht mehr unterstützt. Wir empfehlen die sichere und automatisch authentifizierte Datenübermittlung über das DATEV-Rechenzentrum.

Die Datenübermittlung über das DATEV-Rechenzentrum ist automatisch authentifziert: Zeit und Aufwand für die Beantragung, Einrichtung und Pflege der erforderlichen Zertifikate wird eingespart. Die Datenübermittlung wird in der Übersicht Datenübermittlung Finanzverwaltung bearbeitet: Bei Bedarf kann die Datenübermittlung gestoppt, der Termin geändert oder ein Berichtungskennzeichen gesetzt werden. Darüber hinaus können auf die Datenübermittlungsprotokolle zugegriffen und die Historie der Übermittlungen (Vormonate, Vorjahre) eingesehen werden. Dateneinreichungen der Zusam-

menfassenden Meldung über das DATEV-Rechenzentrum werden an Regelterminen bis 21 Uhr berücksichtigt.

MEHR DAZU

Weiterführende Informationen in der Info-Datenbank:

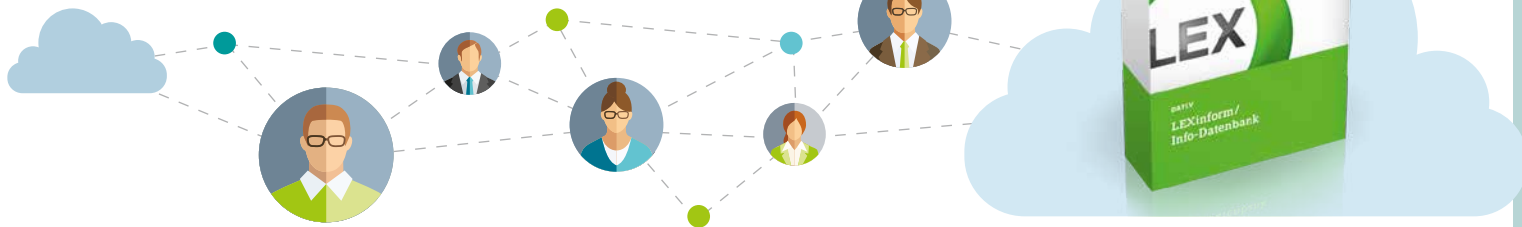
Übersicht Datenübermittlung Finanzverwaltung [Dok.-Nr. 1034007](#)

Datenfahrplan [Dok.-Nr. 0908200](#)

Datenübermittlungstermine: Umsatzsteuer-Voranmeldung/Zusammenfassende Meldung [Dok.-Nr. 1035742](#)

Wissensplattform für die steuerliche Fachrecherche

RENOMMIERTE FACHDATENBANKEN MIT LEXINFORM VERKNÜPFT



Verlagsrecherche | Mit der LEXinform Verlagsrecherche binden Sie externe Datenbanken an LEXinform und den DATEV Arbeitsplatz an und recherchieren dadurch mit nur einer Suchanfrage in LEXinform und weiteren renommierten Datenbanken.

Mit jeder Suchanfrage – egal ob über den Suchschlitz in LEXinform, über den DATEV Arbeitsplatz oder aus anderen Programmen heraus – recherchieren Sie in allen verknüpften Datenbanken. So entfallen mehrere Anmeldungen bei verschiedenen Datenbanken und Sie arbeiten mit einer erweiterten Wissensbasis. Auch die vorbelegten Suchen aus den Steuerprogrammen liefern Ihnen Ergebnisse aus den angebotenen Datenbanken. Dadurch wird die Fachrecherche wesentlich schneller und effizienter. Und Sie können auch bekannte LEXinform-Funktionen bei den Ergebnissen der externen Datenbanken nutzen, wie zum Beispiel Dokumente direkt im DATEV-Dokumentenmanagement ablegen oder fallbezogen zur Akte speichern.

Darstellung im LEXinform-Design

Übersichtlich sortiert nach Datenbankanbietern erhalten Sie die Suchergebnisse in separaten Registerkarten und greifen auf die besten Ergebnisse zu. Funktionen wie die Suche im Dokument sowie Ausgabe-, Druck- und Exportfunktionen stehen Ihnen zur Verfügung. Per Link können Sie auch in die angebundene externe Datenbank des Kooperationspartners gelangen.

LEXinform und weitere renommierte Datenbanken

Über die LEXinform Verlagsrecherche können Sie Datenbanken von folgenden externen Partnern anbinden:

- NWB Verlag
- jurisAllianz
- Stollfuß Medien
- Verlag Dr. Otto Schmidt

Weitere Fachdatenbanken von externen Partnern sind geplant und werden das Angebot sukzessive erweitern.

Administration und Einrichtung

Mit der LEXinform Verlagsrecherche können Sie die Lizenzen

einfach administrieren und den Mitarbeitern in Ihrer Kanzlei zuweisen. Nach dieser einmaligen Administration sparen Sie und Ihre Mitarbeiter sich bei künftigen Recherchen die separate Anmeldung an jede einzelne Datenbank.

Vorteile

- Mehr Effizienz
Recherche in verschiedenen Datenbanken mit nur einer Anmeldung und einer Suchanfrage
- Reibungslose Arbeitsabläufe
Mit einem Klick aus den DATEV-Programmen beim passenden Fachwissen für die Beratungspraxis
- Stark erweiterte Wissensbasis
Recherche in den Fachinhalten von LEXinform und den eingebundenen Datenbanken

MEHR DAZU

Weitere Informationen unter:

www.datev.de/verlagsrecherche

Voraussetzung: LEXinform Steuern oder Steuern/Recht/Wirtschaft

LEXinform Verlagsrecherche, Art.-Nr. 67700

Produktpräsentation online LEXinform Verlagsrecherche, Art.-Nr. 76795

Erste Schritte LEXinform Verlagsrecherche in der Info-Datenbank, Dok.-Nr. 0904182

Neuer Servicekontakt

DER BESTE WEG ZUM SPEZIALISTEN

Anwenderfragen | DATEV-Spezialisten beantworten täglich Tausende von Anwenderfragen. Besonders einfach und sicher lassen sich Fragen schriftlich über den Servicekontakt stellen und beantworten. Und seit August (Programm-DVD 11.0) geht das sogar noch einfacher, denn seitdem steht der neue Servicekontakt zur Verfügung.

Einen Servicekontakt legen Sie direkt in dem DATEV-Programm an, in dem Ihre Anfrage entsteht. Dabei werden bekannte Daten automatisch vorbelegt, beispielsweise das DATEV-Produkt, aus dem Sie den Servicekontakt aufgerufen haben, Ihre Beraternummer und der Ansprechpartner bei Ihnen in der Kanzlei oder im Unternehmen. Ergänzt mit Anlagen, Screenshots oder Fehlerlogbüchern senden Sie den Servicekontakt dann an die Spezialisten bei DATEV.

Benachrichtigung und Kontaktübersicht

Sobald ein DATEV-Mitarbeiter seine Antwort in Ihrem Servicekontakt erfasst hat, benachrichtigen wir Sie per DATEV-Mitteilung. Die Antwort des DATEV-Spezialisten finden Sie in der neu gestalteten Servicekontaktübersicht. Die Kontaktübersicht bietet Ihnen verschiedene Such- und Filtermöglichkeiten. Beispielsweise können Sie die Servicekontakte von mehreren Ihrer Standorte auf einen Blick sehen. Bei Bedarf wird Ihnen die Antwort persönlich und vertraulich zugestellt. In diesem Fall können nur der im Servicekontakt genannte Ansprechpartner und der Administrator auf den Servicekontakt zugreifen.

Direkter Kontakt zum DATEV-Spezialisten

Sie möchten direkt mit einem DATEV-Spezialisten sprechen? Kein Problem: Nachdem der Kontakt versendet ist, zeigt Ihnen der Servicekontakt die passende Servicrufnummer, die Service-TAN und die Servicekontakt-ID an. Mithilfe der Servicekontakt-ID kann der DATEV-Spezialist im Gespräch auf Ihren Servicekontakt zugreifen und durch die darin enthaltenen Informationen schnell eine Lösung finden.

Neuer Servicekontakt auf DATEV-Programm-DVD 11.0

Der neue Servicekontakt ist auf der DATEV-Programm-DVD 11.0 (Ende August 2017) enthalten. Wie Sie den neuen Servicekontakt aktivieren, lesen Sie in der Info-Datenbank (Dok.-Nr. 1071592).

Ausblick: neue Lösungssuche

Im Laufe des Jahres 2018 stellen wir Ihnen im neuen Servicekontakt eine integrierte Lösungssuche zur Verfügung. Bevor Sie den Kontakt absenden, schlägt das Programm Servicekontakt Ihnen dann anhand Ihrer Angaben mögliche Lösungen zu Ihrer Frage vor.

Summarische Risikoprüfung (SRP)

DIGITALE PRÜFUNGS-METHODEN VERSTEHEN

Seminar | Die Unternehmensverwaltung stellt neue und veränderte Anforderungen an die Prüfung und Beratung.

Thomas Neubert, Betriebsprüfer beim Finanzamt Halle (Saale), und Gregor Danielmeyer, Fortbilder bei der Oberfinanzdirektion NRW, geben in einem eintägigen Präsenzseminar einen Einblick in verschiedene Prüfungsmethoden und -techniken der Finanzverwaltung. Kernpunkte hierbei sind die Summarische Risikoprüfung (SRP) und die Schnittstellenverprobung.

Themen

- Kurzfassung GoBD (insbesondere die Verfahrensdokumentation)
- Aufstellung Prüfungsgeschäftsplan der Zukunft
- Kassennachschau ab dem 1. Januar 2018
- Summarische Risikoprüfung (SRP)
- Schnittstellen-Verprobung (Demonstration von Datenbanken und deren Manipulationsmöglichkeiten am Live-System/Warenwirtschaftssystem)
- Ausblick auf zukünftige Methoden (zum Beispiel Cloud-Lösungen)
- Schnittstellenverprobung der Zukunft (Kombination aus Google/Facebook, Kassennachschau, Schnittstellenverprobung und Stochastik)
- Unterstützung durch DATEV Datenprüfung

MEHR DAZU

Weitere Informationen unter:

www.datev.de/bp-methoden

im DATEV-Shop unter: Art.-Nr. 70778

E-Mail: apveranstaltungen@service.datev.de

Ansprechpartnerin: Tatiana Kipke

Anbieter auf dem DATEV-Marktplatz

PARTNER ERWEITERN DAS LÖSUNGSANGEBOT

Ökosystem | Auf dem DATEV-Marktplatz unterstützen Partner bei den Themen Zeiterfassung sowie Transaktionen und Buchungen. Sie offerieren Handwerker-Software und bieten Import-/Exportfunktionen für Microsofts ERP-Lösung.



Workforce Management Software – GFOS

Die Gesellschaft für Organisationsberatung und Softwareentwicklung mbH (GFOS) ist ein führender Anbieter ganzheitlicher IT-Lösungskonzepte. Die HR-Software-Lösung gfos.Workforce reicht vom Modul Zeiterfassung über die Personaleinsatzplanung bis zum umfassenden Workforce Management. Mit der Zeiterfassung von GFOS schöpfen Sie alle Faktoren der Arbeitszeitflexibilisierung aus. Sie vermeiden Überstunden, gleichen unvorhergesehene Ausfälle und saisonale Schwankungen aus. Das eigenverantwortliche Arbeiten Ihrer Mitarbeiter wird unterstützt und erhöht so Motivation und Leistungsbereitschaft. Darüber hinaus sorgen umfangreiche Auswertungen und Statistiken für eine erhöhte Transparenz.

GFOWinWorker – Büro und Baustelle perfekt organisiert

Die Software WinWorker unterstützt seit 1993 Handwerksbetriebe bei der Auftragsabwicklung, der Kalkulation und der Baustellenvorbereitung ebenso wie bei der Erstellung von Aufmaßen, der Verwaltung der Kundenadressen und vielem mehr. Ein effizientes Management von Rechnungen und offenen Posten erhöht die Liquidität im Betrieb. Das Branchenprogramm ist durch verschiedene Module individuell an Bedürfnisse anpassbar.

Mittlerweile kümmern sich fast 80 Mitarbeiter um alle Belange der Software: Sie entwickeln die Neuheiten und sind verantwortlich für die Pflege und Qualitätssicherung. Rund 20 Mitarbeiter beantworten im hauseigenen Support Fragen rund um das Programm. WinWorker-Außendienstmitarbeiter beraten deutschlandweit die Kunden vor Ort.

Plan Pro – NAV 2 FISKAL

Die Ausgangsrechnungen, Eingangsrechnungen und Gutschriften mit den dazugehörigen Buchungs- und Beleginformationen werden aus NAV an DATEV Unternehmen online übergeben. Anschließend können die Buchungsvorschläge für das Rechnungswesen bereitgestellt und eingespielt werden.

Bereits seit Jahren unterstützen und beraten die Kieler IT-Spezialisten PLAN PRO SAAS Datacenter und PLAN PRO gemeinsam Unternehmen in den Bereichen Handel und Logistik. Das Portfolio reicht von der Bedarfsanalyse, Konzepterstellung und Detailplanung bis zum komplexen Projektmanagement.

Business Systemhaus AG – Export/Import für Microsoft Dynamics NAV

Der Schwerpunkt des Bayreuther Systemhauses liegt bei der ERP-Lösung Dynamics NAV und unterstützt damit mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen bei der Software-seitigen Abbildung und der Optimierung der Unternehmensprozesse.

Die von Microsoft zertifizierte Schnittstelle ermöglicht den Export von Stamm- und Bewegungsdaten aus Microsoft Dynamics NAV im DATEV-Format und bildet somit die Grundlage für die Abstimmung mit dem Steuerberater oder direkt mit der DATEV-Software. Optional können Bewegungsdaten aus dem DATEV-Rechnungswesen nach Microsoft Dynamics NAV übertragen werden.

MEHR DAZU

Weitere Informationen finden Sie unter: www.datev.de/marktplatz

Weisen Sie auch Ihre Mandanten auf das Angebot hin.

Strategen des Wachstums

Wirtschaftsprüfer | In ihrer jetzigen Form entwickelte sich die Wirtschaftsprüfung im 19. Jahrhundert. Ihren Anfang nahm sie aber vermutlich schon 3.000 Jahre früher.

Autor: Irene Wallner, Tobias Birken

Bereits im alten Babylon, weit vor Beginn unserer Zeitrechnung, herrschte ein reger Handel, und es existierte ein hoch entwickelter Kreditverkehr mit verschiedenen Typen der Buchführung. Die alten Babylonier erkannten auch, dass diese Finanzgeschäfte durch Fachmänner, sozusagen die ersten

Wirtschaftsprüfer, kontrolliert werden mussten. Auch im Europa des Mittelalters benötigten die aufblühenden Städte jemanden, der sich um die städtische Rech-

nungsprüfung kümmerte. Mit dem sich stetig weiterentwickelnden Handel, dem Beginn der Industrialisierung sowie der Entstehung von Kapitalgesellschaften wurden solche Prüfungstätigkeiten immer bedeutender. Die hamburgische neue Falliten-Ordnung von 1753 war vermutlich das erste Gesetz zu einer Prüfungstätigkeit. Danach sollten Buchhalter zur Abwicklung von Falliten, also Konkursen, hinzugezogen werden. Weitere Regelungen blieben in den deutschen Einzelstaaten lange Zeit aus. Im 19. Jahrhundert konnten Gerichte für Fragen der Buchhaltung die Expertise von vereidigten Sachverständigen einholen, den „Beeidigten Bücherrevisoren“.

Die weitere Entwicklung des Berufs, des Wirtschaftsprüfers war in Deutschland mit dem Aktienrecht verbunden. In der ersten Aktienrechtsnovelle von 1870 wurde nämlich unter anderem festgelegt, dass Aktiengesellschaften über einen Aufsichtsrat verfügen mussten, der wiederum den Jahresabschluss zu kontrollieren und der Hauptversammlung zu berichten hatte. Als dann die zweite Aktienrechtsnovelle im Juli 1884 in Kraft trat, erhielt der Aufsichtsrat per Gesetz umfassende Prüfungspflichten. Allerdings war es möglich, die vorgeschriebene Bilanzprüfung von externen Prüfern durchführen zu lassen. Dies geschah auf freiwilliger Basis. Doch erkannten Unternehmen wie Aufsichtsräte mit der Zeit den Vorteil, wenn sie sich für die interne Prüfung externe Experten an Bord holten.

In der Folge entstanden verschiedene konkurrierende Organisationen und Verbände auf dem Gebiet des Prüfungswesens. Sie bemühten sich um Grundsätze für eine einheitliche und qualifizierte Berufsausübung. Denn mangels staatlicher Kontrolle gab es schwarze Schafe, die unter dem Deckmantel von Revisions- und Treuhandgesellschaften unsaubere Geschäfte betrieben. Ein weiteres Problem: Durch das Fehlen einheitlicher Standards genossen deutsche Prüfungsgesellschaften im Ausland nicht das beste Renommee. Einige deutsche Verbände schlossen sich in den 1920er-Jahren zur Arbeitsgemeinschaft für das Revisions- und Treuhandwesen zusammen. Trotz grundsätzlich gleicher Auffassungen blieb die Arbeitsgemeinschaft nicht frei von Unstimmigkeiten. So konnten sich die Verbände nicht über die Zugangsvoraussetzungen einigen. Einige plädierten für das Akademikerprinzip, andere lehnten dieses strikt ab. Nichtsdestotrotz entstand im August 1930 aus der Arbeitsgemeinschaft das Institut für das Revisions- und Treuhandwesen mit Sitz in Berlin. Institutszweck war laut Satzung unter anderem die „Aufstellung und die Förderung einheitlicher Grundsätze für die Ausübung des Berufes, die Fernhaltung von ungeeigneten Personen und Gesellschaften und die Förderung des Berufsnachweises“. Dabei war der Beruf des Wirtschaftsprüfers bis dato gesetzlich noch gar nicht definiert worden. Dies geschah erst im Jahr darauf.

Dazu muss man wissen, dass in der wirtschaftlich wie politisch schwierigen Zeit der Weimarer Republik viele Firmen trotz scheinbarer solider Bonität zusammenbrachen und Aktiengesellschaften in Konkurs gingen. So kollabierte zum Beispiel im

Frühjahr 1929 die Frankfurter Allgemeine Versicherungs AG. Das damals zweitgrößte deutsche Versicherungsunternehmen hatte einen untadeligen Ruf. Tatsächlich aber zockte der Vorstand jahrelang heimlich mit versicherungsfremden und risikanten Finanzgeschäften. Das Buchungswesen half dabei, die Spekulationen zu verschleiern. Selbst der Aufsichtsrat merkte nichts.

Wie die Fachverbände kannte auch der Gesetzgeber das Problem mangelnder Transparenz und Kontrolle. Doch es dauerte, ehe der Staat mit einem Gesetz entgegensteuerte. 1931 erfolgte schließlich die Einführung einer verpflichtenden Abschlussprüfung für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch unabhängige Prüfer. Für Genossenschaften, das sei hier kurz erwähnt, galt bereits seit 1898 eine Prüfungspflicht. Die Abschlussprüfung selbst legte der Staat 1931 als Vorbehaltsaufgabe in die Hände von Wirtschaftsprüfern beziehungsweise von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Der Berufsstand des Wirtschaftsprüfers wurde Mitte Dezember desselben Jahrs etabliert. Die dazu erlassene Verordnung trug den sperrigen Namen: Erste Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Damit war der Beruf des Wirtschaftsprüfers in Deutschland geboren. Aufgabenbereiche waren in erster Linie die Buch- und Bilanzprüfungen der Aktiengesellschaften, doch auch in vollem Umfang die bisherigen Aufgabengebiete der Bücherrevisoren und Treuhandgesellschaften wie Betriebsprüfung oder Wirtschaftsberatung. Das Institut nannte sich 1932 dementsprechend in Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) um. Mit dem Wirtschaftsprüfer war nun ein neuer freier Beruf von Wirtschaftssachverständigen geschaffen worden, den es eigentlich vorher auch schon gab, nur ohne einheitliche Bezeichnung und vorgeschriebene Qualifikationen. ●

IRENE WALLNER, TOBIAS BIRKEN

Neumann & Kamp Historische Projekte

MEHR DAZU

Franz, Heike: Zwischen Markt und Profession. Betriebswirte in Deutschland im Spannungsfeld von Bildungs- und Wirtschaftsbürgertum (1900–1945), Göttingen 1998.

IDW (Hg.): 75 Jahre Wirtschaftsprüfer im IDW – Gemeinsam denken, gemeinsam gestalten, gemeinsam verantworten, Düsseldorf 2007.

Markus, Hugh Brian: Der Wirtschaftsprüfer. Entstehung und Entwicklung des Berufes im nationalen und internationalen Bereich, München 1996.

Meisel, Bernd Stefan: Geschichte der deutschen Wirtschaftsprüfer. Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte vor dem Hintergrund einzel- und gesamtwirtschaftlicher Krisen, Köln 1992.

Die Zukunft findet jetzt statt

